

Flächeninanspruchnahme durch Kompensationsmaßnahmen

Vorschläge für einen Interessensausgleich zwischen Naturschutz und
Landwirtschaft



Impressum

Medieninhaber und Herausgeber

Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus

Stubenring 1, 1010 Wien

Leitung und Redaktion: G. Juritsch, A. Spanischberger

unter der Mitarbeit von: E. Bäck, M. Bailer, E.-M. Bertel, K. Brandl, S. Eberhartinger-Tafill, A.

Glück, G. Greutter, M. Gröger, C. Härtel, T. Hansmann, S. Huber, C. Janitsch, K. Jordan, P.

Kaufmann, S. Klingelhöfer, M. Längauer, O. Leiner, R. Lotterstätter, C. Machold, W.

Michaeler, C. Partl, T. Peham, D. Petutschnig, U. Pröbstl-Haider, G. Prokop, J. Pusterhofer, D.

Schwärzler, M. Stejskal-Tiefenbach, C. Steiner, G. Steiner, E. Stix, E. Süßenbacher, W.

Thalhammer

Grafikdesign: Leonie Fink

Fotonachweis: BMNT/Alexander Haiden (S.1 o., u.), BMNT/Paul Gruber (S. 7),

Wien, 2019

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundeskanzleramtes und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtssprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Inhalt

Vorwort	7
1 Auftrag, Präambel Bodenverbrauch allgemein	8
2 Begriffsbestimmungen	11
2.1 Begriffe aus dem Natur- und Umweltschutz	11
2.1.1 Eingriffsregelung im Naturschutz	11
2.1.2 Umweltmaßnahmen.....	11
2.1.3 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	12
2.1.4 Ausgleichsmaßnahmen	12
2.1.5 Ersatzmaßnahmen.....	12
2.1.6 Kompensationsmaßnahmen.....	12
2.1.7 Maßnahmenhierarchie - Prüfkaskade	13
2.1.8 Maßnahmen zur dauerhaften Erhaltung der ökologischen Funktionalität (CEF Maßnahmen).....	13
2.2 Begriffe aus dem Bodenschutz	13
2.2.1 Natürliche Bodenfruchtbarkeit	13
2.2.2 Hochwertige landwirtschaftliche Böden	13
2.2.3 Bodenverbrauch/Flächeninanspruchnahme.....	14
2.2.4 Bodenversiegelung	14
2.2.5 Flächeninanspruchnahme für Kompensationsmaßnahmen.....	14
3 Rechtliche Grundlagen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen)	15
3.1 Überblick	15
3.2 Bundesweite Regelungen	16
3.3 Länderspezifische Regelungen	17
4 Ermittlung des Kompensationsbedarfs	21
4.1 Modelle zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Österreich	22
4.1.1 Länderübergreifendes Modell	22
4.1.2 Salzburg:	23

4.1.3 Vorarlberg:.....	24
4.1.4 Tirol:.....	25
4.1.5 Steiermark und Wien:	26
4.2 Naturschutzfachliche Ansätze zur Berücksichtigung der Erhaltung von Böden mit hoher Produktionsleistung in der Kompensation	26
5 Umfang von Kompensationsflächen.....	27
6 Aspekte für die Sicherung „hochwertiger“ Böden.....	31
6.1 Allgemeines.....	31
6.2 Fachliche Grundlagen zur Bewertung der Böden	32
6.3 Rolle der Grundeigentümer in der Kompensationsregelung	36
7 Empfehlungen.....	38
7.1 Verbesserung der aktuellen Vollzugspraxis.....	38
7.2 Stärkung der überörtlichen Raum- und Landschaftsplanung.....	41
7.3 Diskussion über verstärkte Kompensationsmöglichkeiten im Wald.....	41
7.4 Integration einer bodenschutzfachlichen Kontrollschleife in Kompensationsleitfäden	41
7.5 Berücksichtigung agrarstruktureller Belange sowie der Bodenfunktionen	42
7.6 Prüfung der Gleichrangigkeit von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	42
7.7 Anpassung der Kompensationswertmodelle im Hinblick auf agrarstruktureller Belange	42
7.8 Bestmögliche Vermeidung von Ersatzaufforstungen auf hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen.....	43
7.9 Forcierung von Industrie- und Gewerbebrachflächenrenaturierung	43
7.10Umfassende Dokumentation von Kompensationsmaßnahmen	43
7.11Empfehlung einer bodenkundlichen Baubegleitung bei der Planung und Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen	45
7.12Entwicklung von Modellen für die übergreifende Kompensation (Ökokonten bzw. Flächenpools).....	46
8 Zusammenfassung und Schlussfolgerung.....	50

9	Literatur	52
10	Anhang	56
11	Tabellenverzeichnis:	66
12	Abbildungsverzeichnis:	67

Vorwort



Elisabeth Köstinger
Bundesministerin für
Nachhaltigkeit und Tourismus

Böden sind neben Wasser und Luft im wahrsten Sinne eine unserer wichtigsten Lebensgrundlagen. Für die Versorgung unserer Bevölkerung mit gesunden und heimischen Lebensmitteln sind produktive und nachhaltig bewirtschaftete landwirtschaftliche Böden von besonderer Bedeutung. Allerdings sind es gerade diese Böden, die durch Flächeninanspruchnahmen für Siedlungen und Verkehr der Landwirtschaft entzogen werden. Für solche bodenbeanspruchenden Projekte müssen aufgrund der erfolgten Eingriffe in die Natur zumeist auch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen durchgeführt werden. Diese im Sinne des Naturschutzes oder des Forstrechtes vorgeschriebenen Maßnahmen können zusätzlich zur eigentlichen

Flächeninanspruchnahme die landwirtschaftliche Nutzung einschränken bzw. produktive Flächen beanspruchen. Es ist mir ein besonderes Anliegen, dass dem Schutz der Böden in allen Bereichen ein größerer Stellenwert eingeräumt wird.

Um - vor allem hochwertige - landwirtschaftliche Flächen in möglichst hohem Ausmaß in der Produktion zu halten, wurden in dem vorliegenden Papier, gemeinsam mit dem Naturschutz und der Forstwirtschaft, Maßnahmenvorschläge erarbeitet. Die nun vorliegenden Empfehlungen des Fachbeirates für Bodenfruchtbarkeit und Bodenschutz zeigen verschiedene Lösungsansätze auf. So soll in der Vollzugspraxis zukünftig verstärkt auf eine gemeinsame bodenschutz- und naturschutzfachliche Sichtweise geachtet werden. Zusätzlich sollen agrarstrukturelle Belangen bei der Festlegung von Kompensationsmaßnahmen besser berücksichtigt werden und eine ausreichende Dokumentation von Flächeninanspruchnahmen erfolgen.

Die Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen kann zu einer Verringerung der Bodeninanspruchnahme und zu einem besseren Interessenausgleich beitragen. Nur gemeinsam können wir die Herausforderungen der Zukunft meistern!

1 Auftrag, Präambel Bodenverbrauch allgemein

Böden sind vielfältig und erfüllen zahlreiche, zumeist als selbstverständlich wahrgenommene Leistungen. Sie sind Lebensraum, Standort für Infrastruktur und Wohnen, Rohstoffquelle und insbesondere Basis für unsere Versorgung mit Lebensmitteln. Unversiegelte Böden tragen darüber hinaus in Abhängigkeit ihrer Eigenschaften und Nutzungen wesentlich zum Klima- und Wasserschutz, zur Katastrophenvorsorge und zur Erhaltung der Biodiversität bei. Böden sind Teil und Basis unserer Natur- und Kulturlandschaft und somit entscheidend für unser Lebensumfeld.

Allerdings nimmt die endliche Ressource Boden durch weitere Flächeninanspruchnahmen (in der Periode 2015 -2017 knapp 13 Hektar pro Tag – davon durch Versiegelung ca. 5 ha) stetig ab. Den größten Anteil an der bisherigen Versiegelung haben Verkehrsflächen, gefolgt von Bauflächen und Betriebsflächen. Von diesem „Verbrauch“ sind landwirtschaftlich genutzte, oft hochwertige Böden in Gunstlagen besonders betroffen. Diese besitzen (bisher) keinen expliziten Schutzstatus und stellen damit den wesentlichen Planungsraum für andere Nutzungen dar, die in der Folge zum teilweisen oder gänzlichen Verlust der natürlichen Bodenfunktionen führen (vgl. BMLFUW, 2015).

Im Hinblick auf die Versorgung der Bevölkerung mit regional erzeugten Nahrungsmitteln ist dieser schleichende Verlust produktiver Böden besonders nachteilig. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen (ohne Almen und Bergmähder, da die zeitliche Entwicklung dieser Flächen aufgrund der geänderten statistischen Erhebungen im Bereich der Almfutterflächen nicht repräsentativ sind) gingen zwischen 2013 und 2016 um etwas mehr als 2 % zurück (https://www.statistik.at/web_de/statistiken/wirtschaft/land_und_forstwirtschaft/agrarstruktur_flaechen_ertraege/betriebsstruktur/022961.html).

Eine Vielzahl von Initiativen [z.B. Bodencharta 2014, Maßnahmenvorschläge zur Reduzierung des Verbrauchs landwirtschaftlicher Böden der Arbeitsgruppe des Fachbeirates für Bodenfruchtbarkeit und Bodenschutz im Auftrag des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und der Landesagrarreferentenkonferenz (2015), Reduzierung des Verbrauchs landwirtschaftlicher Böden; Beschluss der Landesagrarreferentenkonferenz vom 23. Juni 2016, ÖROK-Empfehlung Nr. 56 (2017), Masterplan Ländlicher Raum (2017)] beschäftigen sich mit der Thematik des Bodenverbrauchs und mit Vorschlägen zu dessen Reduzierung. In erster Linie wird dabei auf

eine Reduktion der Neuinanspruchnahme durch Siedlungs-, Verkehrs- und Betriebsflächen abgezielt.

Neben einer unmittelbaren Flächeninanspruchnahme durch Eingriffe in die Natur, können durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen) noch zusätzliche Flächen beansprucht werden. Voraussetzung dafür, ob und welche flächenhaften Kompensationsmaßnahmen für ein Projekt erforderlich sind, ist die Bewertung der Auswirkungen des Eingriffs im Rahmen eines konkreten Vorhabens (z. B. nach Landesnaturschutzgesetzen, UVP-G 2000). Kompensationsmaßnahmen sind eine wesentliche Bedingung für die Umsetzbarkeit von Vorhaben und werden bei der Projektentscheidung festgelegt. Sie werden im Genehmigungsverfahren begründet, konkretisiert und in vollstreckungstauglicher Form angeordnet. Für diese Kompensationsmaßnahmen werden auch hochproduktive landwirtschaftliche Flächen herangezogen. Bei der Auswahl geeigneter Kompensationsflächen werden allerdings bislang die Produktionsfunktion sowie agrarstrukturelle Belange nicht ausreichend berücksichtigt. Lediglich Verbesserungsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Produktionsflächen als Ausgleich für die Grundbeanspruchungen im Rahmen eines Projektes kommen dem nahe.

Die Kombination von Flächenverlust durch Bebauung und Versiegelung einerseits und die teilweise dafür gesetzlich erforderlichen Kompensationsmaßnahmen andererseits erhöht die Flächenkonkurrenz für die landwirtschaftlichen Betriebe. Dies wirkt direkt oder indirekt auf die landwirtschaftliche Grund- und Pachtpreissituation ein. Kompensationsmaßnahmen sind nicht einer Versiegelung gleichzusetzen, da wesentliche Bodenfunktionen erhalten bleiben, die Produktionsfunktion kann aber sehr wohl Einschränkungen unterliegen.

In der Auseinandersetzung mit dem Thema „Kompensation“ ist zu beachten, dass der Kompensationsbedarf eine rechtliche Konsequenz aufgrund von Eingriffen in den Naturhaushalt ist und daher nur Teil eines flächenbeanspruchenden Projektes. In diesem Sinne kommt der Reduktion dieser Vorhaben und einem grundsätzlich sparsameren Umgang mit Grund und Boden eine besondere Bedeutung zu.

Gut geplante oder gemeinsam entwickelte Kompensationskonzepte können für Landwirtschaftsbetriebe auch wirtschaftliche Vorteile haben, wenn für diese Flächen zusätzliche Einnahmen als Gegenleistung für die Duldung der Kompensationsmaßnahme generiert werden können. Bestimmte Kompensationsmaßnahmen bringen auch Vorteile für die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen. So können Feldhecken zum einen die landwirtschaftlichen Böden vor Winderosion und Austrocknung schützen und zum anderen auch zur biologischen Schädlingsbekämpfung beitragen. Darüber hinaus gibt es auch

Kompensationsmaßnahmen, die eine Fortführung landwirtschaftlicher Nutzung erlauben oder diese auch explizit vorsehen (z. B. Streuobstwiesen).

Kompensationsflächen, die ihrem Wesen nach negative Auswirkungen von flächenbeanspruchenden Projekten auf die biologische Vielfalt ausgleichen sollen, stellen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen vielfach eine Bereicherung der Biodiversität in monostrukturierten Flächen und ein wichtiges Element des Biotopverbundes in der Feldflur dar. Auf diese Trittsteine sind zahlreiche Arten insbesondere Feldvögel, Niederwild und kleinere Säugetiere angewiesen (Biodiversitäts-Strategie Österreich 2020+, Sustainable Development Goals).

Die Broschüre „Flächeninanspruchnahme durch Kompensationsmaßnahmen - Vorschläge für einen Interessensausgleich zwischen Naturschutz und Landwirtschaft“ findet ihren Ausgang in dem Landesagrarreferentenbeschluss vom 23.6.2016 (VSt-1505/3) zur Reduzierung des Bodenverbrauchs. Darin wurden die bestehenden Systeme für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, zum Beispiel nach den Naturschutzgesetzen oder dem Forstrecht, als nachteilig für den Schutz hochwertiger landwirtschaftlicher Böden beurteilt. Daher sollten Regelungen für einen möglichen Ausschluss von Böden mit hohem Funktionserfüllungsgrad von solchen Kompensationsmaßnahmen auf Bundes- und Landesebene unter Berücksichtigung spezifischer (städtischer) Situationen erstellt werden.

Die Arbeitsgruppe hat sich auf Basis des genannten Agrarreferentenbeschlusses folgende Ziele gesetzt:

- die fachlichen und rechtlichen Zusammenhänge zur Vorschreibung von Kompensationsmaßnahmen darzustellen,
- den Umfang von Kompensationsflächen auf agrarischen Böden abzuschätzen,
- den Nutzen von Kompensationsflächen für die Agrarstruktur darzustellen,
- das gegenseitige Verständnis hinsichtlich der jeweiligen fachlichen Anforderungen zu stärken,
- agrarstrukturelle Belange bei der Festlegung von Kompensationsflächen verstärkt zu berücksichtigen,
- Instrumente und Daten zur Bewertung und Sicherung hochwertiger landwirtschaftlicher Produktionsflächen auszuwählen bzw. bereitzustellen und
- Empfehlungen für die Verringerung bzw. die Vermeidung der Heranziehung hochwertiger landwirtschaftlicher Produktionsflächen für Kompensationszwecke auszuarbeiten.

2 Begriffsbestimmungen

2.1 Begriffe aus dem Natur- und Umweltschutz

Um Klarheit über die Begriffe Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie weitere im Zusammenhang mit Umweltmaßnahmen stehende Begrifflichkeiten zu erlangen, werden diese erläutert. Eingriffs- und Ausgleichsregelungen finden sich in zahlreichen Rechtsbereichen (UVP-G 2000, Landes-Naturschutzgesetze, Forstgesetz etc.) und beruhen auf dem Vorsorgeprinzip sowie dem Verursacherprinzip (Knoll et al., 2016).

2.1.1 Eingriffsregelung im Naturschutz

Rechtliche Vorgaben des allgemeinen Landschaftsschutzes (vgl. §4ff K-NSG 2002, § 5ff Tir NSchG 2005) bewirken einen Schutz vor Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild. Daher sind bestimmte Vorhaben bzw. Projekte verboten, bewilligungs- oder zumindest anzeigepflichtig (vgl. z.B. § 6 und §8 Oö NSchG 2001). Die Bewilligungsfähigkeit hängt von nachteiligen bzw. erheblichen Beeinträchtigungen ab. Um die Bewilligungsfähigkeit herzustellen, kommen z. B. im Zuge einer Interessenabwägung auch Ersatzleistungen in Frage.

2.1.2 Umweltmaßnahmen

Gem. § 1 UVP-G 2000 sind Maßnahmen, durch die schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt verhindert oder verringert oder günstige Auswirkungen des Vorhabens vergrößert werden, zu prüfen. Maßnahmen dienen der Vermeidung, Verminderung sowie dem Ausgleich bzw. Ersatz der identifizierten negativen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben (UVE Leitfaden, 2012).

Eine Umweltmaßnahme nach Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (RVS) 04.01.12 aus 2015 ist eine Maßnahme zur Vermeidung, Verminderung, zum Ausgleich oder Ersatz von nachteiligen Auswirkungen eines Eingriffs in Hinblick auf die Schutzgüter i.S. § 1 UVP-G 2000. Umweltmaßnahmen für den Fachbereich Naturschutz finden sich in einer Vielzahl von Gesetzesmaterien auf Bundes- und Landesebene (insb. UVP-G 2000, NSchG). Einzelne Festlegungen, die auch den Fachbereich Naturschutz betreffen, sind den Umwelthaftungsgesetzen der Bundesländer zu entnehmen. Außerdem bestehen auch im Forstrecht und im Wasserrecht kompensatorische Vorschriften.

2.1.3 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Mit Vermeidungsmaßnahmen wird die umweltbezogene Optimierung eines Vorhabens bezweckt. Die Vermeidung gehört zu den wesentlichen Grundsätzen der Umweltvorsorge, daher sind im planerischen Entscheidungsprozess alle diesbezüglichen Möglichkeiten auszuschöpfen. Falls nachteilige Auswirkungen nicht vermieden werden können, sind diese mittels Verminderungsmaßnahmen auf ein vertretbares Maß zu verringern. Wie die Vermeidungsmaßnahmen sind sie vorrangig auf die umweltbezogene Optimierung eines Vorhabens ausgerichtet. Verminderungsmaßnahmen setzen meist unmittelbar am Eingriffsort (z.B. am Bauwerk, am Rezeptor) an.

2.1.4 Ausgleichsmaßnahmen

Ausgleichsmaßnahmen sollen erhebliche Beeinträchtigungen vermindern, die trotz Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen bestehen bleiben. Der Ausgleich hat in einem funktionalen, räumlichen und zeitlichen Bezug zum beeinträchtigten Schutzgut zu stehen (Umweltbundesamt, 2012, RVS Artenschutz an Verkehrswegen, RVS 04.03.15). Der Ausgleich soll den beeinträchtigten Funktionen und Werten möglichst ähnlich sein bzw. zur Verbesserung beitragen (z.B. bei Verlust von Wald Ersatzaufforstung mit standorttauglichen Baumarten) und die verloren gegangenen ökologischen Funktionen am Ort des Eingriffs wiederherstellen.

2.1.5 Ersatzmaßnahmen

Ersatzmaßnahmen sollen erst dann zum Einsatz kommen, wenn alle möglichen Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen ausgeschöpft sind und immer noch erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen verbleiben. Ersatzmaßnahmen weisen gegenüber dem Ausgleich einen gelockerten funktionalen, räumlichen und zeitlichen Bezug auf. Die Auswirkungen des Eingriffs werden an anderer Stelle kompensiert (z.B. Kompensation des Verlustes eines Feuchtbiotops durch Einrichtung eines anders gearteten Biotops, Kompensation des Verlustes eines Erholungsgebietes durch Einrichtung neuer Wanderwege an anderer Stelle). Ist eine gleichartige Kompensation der Beeinträchtigung des Lebensraums nicht möglich, ist eine zumindest gleichwertige Kompensation erforderlich (Umweltbundesamt, 2012).

2.1.6 Kompensationsmaßnahmen

Der Begriff der Kompensationsmaßnahmen beinhaltet Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gleichermaßen, sie können durch Maßnahmen des Projekts und durch behördliche Auflagen realisiert werden.

2.1.7 Maßnahmenhierarchie - Prüfkaskade

Die Prüfkaskade beschreibt die zwingende Abfolge der Maßnahmentypen bei beabsichtigten Eingriffen in den Naturhaushalt in der Reihenfolge Vermeidung - Verminderung - Ausgleich – Ersatz. Nur in seltenen Fällen ist ggf. auch eine Ersatzzahlung vorgesehen.

2.1.8 Maßnahmen zur dauerhaften Erhaltung der ökologischen Funktionalität (CEF Maßnahmen)

CEF-Maßnahmen nach dem Artenschutz (Art. 12 FFH-RL, Art. 5 Vogelschutz-RL, bestimmte Zugriffs- und Störungsverbote) zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität stellen einen Sonderfall der Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen dar, bei denen strenge Anforderungen in funktionaler, räumlicher und zeitlicher Hinsicht bestehen. Sie haben den Charakter von schadensbegrenzenden Maßnahmen, zielen also durch eine Reihe von vorbeugenden Maßnahmen darauf ab, dass negative Auswirkungen weitgehend vermieden werden können. Beispiele dafür stellen die Herstellung neuer Ruhestätten dar, in die die Arten „umziehen“ können oder die Bereitstellung alternativer Fortpflanzungs- und Ruhestätten, wie etwa das Anbringen von Nistkästen für gebäudebrütende Arten an der Bebauung oder künstliche Fledermaushöhlen.

2.2 Begriffe aus dem Bodenschutz

2.2.1 Natürliche Bodenfruchtbarkeit

Diese beschreibt das Leistungsvermögen eines Bodens, einem breiten Spektrum an Kulturpflanzen geeignete Wachstumsbedingungen ohne das Erfordernis kulturtechnischer Eingriffe zu bieten.

2.2.2 Hochwertige landwirtschaftliche Böden

Darunter versteht man Böden, die die Funktion der natürlichen Bodenfruchtbarkeit überdurchschnittlich erfüllen. Hierzu zählen jedenfalls Böden mit dem Funktionserfüllungsgrad 4 und 5 gemäß ÖNORM L 1076, oder ein bestimmter Prozentsatz der Böden (z.B. 40% der besten Böden eines Kleinproduktionsgebietes). Ein Kleinproduktionsgebiet ist eine Region ähnlicher natürlicher, wirtschaftlicher und agrarstruktureller Produktionsbedingungen. Österreich unterteilt sich aufgrund der unterschiedlichen Produktionsvoraussetzungen in 8 Hauptproduktionsgebiete und in 87 Kleinproduktionsgebiete.

2.2.3 Bodenverbrauch/Flächeninanspruchnahme

Als Bodenverbrauch/Flächeninanspruchnahme wird der dauerhafte Verlust biologisch produktiven Bodens durch Verbauung für Siedlungs- und Verkehrszwecke, für Freizeitwecke oder als Abbaufäche bezeichnet. Lt. Umweltbundesamt werden ca. 40% der Flächen für Siedlung und Verkehr dauerhaft versiegelt und verlieren somit alle biologischen Funktionen (Quelle: Umweltbundesamt). Flächeninanspruchnahme für Kompensationsmaßnahmen (siehe Punkt 2.2.5) wird in der Statistik nicht zu diesen Flächen gezählt, da hier die biologischen Funktionen erhalten bleiben.

2.2.4 Bodenversiegelung

Unter Bodenversiegelung versteht man die Abdeckung des Bodens mit einer wasserundurchlässigen Schicht: Der Boden wird auf seine Trägerfunktion reduziert. Er verliert seine Produktionsfunktion und darüber hinaus auch viele andere wichtige Funktionen, wie zum Beispiel die Fähigkeit Wasser zu speichern oder zu verdunsten (Kühleffekt) und Schadstoffe zu filtern, zu binden oder abzubauen.

2.2.5 Flächeninanspruchnahme für Kompensationsmaßnahmen

Hiermit ist das Heranziehen von landwirtschaftlich genutzten Böden für Kompensationszwecke gemeint, wobei im Zusammenhang mit der gegenständlichen Broschüre der Fokus auf der Inanspruchnahme hochwertiger landwirtschaftlicher Böden liegt. Beim produktionsinteressierten Ausgleich bleibt die Fläche weiterhin landwirtschaftlich bewirtschaftet.

3 Rechtliche Grundlagen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen)

3.1 Überblick

Kompensationsmaßnahmen finden ihren Ausgang in verschiedenen gesetzlichen Regelungen. Neben den Landes-Naturschutzgesetzen ergibt sich ein möglicher Kompensationsbedarf auch aus dem Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung, der FFH-Richtlinie und dem Forstgesetz.

Abbildung 1: Übersicht zu gesetzlichen Regelungen, die zu Kompensationsmaßnahmen führen können

Naturschutzrechtlicher Ausgleich	Kohärenz-Ausgleich	Ausgleich im Zusammenhang mit Anhang IV Arten	Ausgleich für Waldverlust
<p>basierend auf Landesnaturschutzgesetzen, dem UVP-Gesetz</p> <p>Durch die Fachbehörden wird eine Ausgleichs-pflicht je nach Eingriffsschwere in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild erkannt.</p> <p>Die Umweltverträglichkeitsprüfung bildet die Grundlage bei UVP-pflichtigen Vorhaben.</p>	<p>basierend auf der FFH-Richtlinie</p> <p>Durch ein zulässiges Vorhaben werden Lebensraumtypen und/oder Lebensräume von Arten der FFH- und Vogelschutzrichtlinie beeinträchtigt bzw. es gehen Flächen verloren.</p> <p>Ausgleich erfolgt auf der Grundlage einer Naturverträglichkeitsprüfung</p>	<p>basierend auf der FFH-Richtlinie</p> <p>Durch Vermeidungs-, Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen wird gewährleistet, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände eintreten (Erhalten der ökologischen Funktionalität).</p>	<p>basierend auf dem Forstgesetz</p> <p>Ausgleich durch Ersatzleistung (Ersatzgeld, Waldverbesserungsmaßnahmen, Ersatzaufforstung) nur bei Rodungen von Wäldern, an denen ein besonderes öffentliches Walderhaltungsinteresse besteht (z. B. Schutzwald).</p>

Quelle: Pröbstl-Haider, U. 2015

Ein gewisser Bezug zum Thema „Kompensation“ ist auch in den Raumordnungsgesetzen vorgesehen. So sind in den Landes-Raumordnungsgesetzen zwar Maßnahmen zur

Vermeidung und Verminderung von Schädwirkungen vorgesehen (Abstandsregelungen, Grüngürtel etc.), ein Ausgleich der Umweltwirkungen, welche durch Widmungen entstehen, ist jedoch derzeit nicht Gegenstand dieser Regelungen. Daher wurde auch auf eine entsprechende Darstellung in Abbildung 1 verzichtet.

3.2 Bundesweite Regelungen

Die EU-Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (UVP-Richtlinie 2011/92/EU in der Fassung der Richtlinie 2014/52/EU) ist Basis für eine EU-weite Verpflichtung zur vorherigen Prüfung möglicher Umweltauswirkungen. Ziel der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist es, mögliche Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt im Vorhinein, das heißt vor seiner Verwirklichung, zu prüfen. Es handelt sich dabei um eine Prognose, die auf Daten, Fakten und wissenschaftlich anerkannten Bewertungsmethoden beruht. In der UVP wird bewertet, wie sich ein geplantes Projekt auf Schutzgüter (das sind Bevölkerung/menschliche Gesundheit, biologische Vielfalt, Fläche/Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft, Sach- und Kulturgüter) auswirken würde. Dabei sind auch die Wechselwirkungen mehrerer Auswirkungen zu berücksichtigen. Die UVP stellt damit ein wichtiges Instrument des vorsorgenden Umweltschutzes dar. In Österreich wurde die UVP mit Einführung des Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVP-G 2000) für bestimmte Projekte verpflichtend vorgeschrieben. Die UVP als Bewertung der Umweltauswirkungen ist dabei mit der verwaltungsrechtlichen Genehmigung des jeweiligen Vorhabens in Österreich verschmolzen. Im Zusammenhang mit der Genehmigungsfähigkeit werden zum Schutz von Mensch, Natur und Umwelt geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften, die zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beitragen können, geprüft und erforderlichenfalls vorgeschrieben. Dies soll eine Optimierung innerhalb der anzuwendenden Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne der für die Umwelt besten Gesamtlösung ermöglichen. Die Kompensationsmaßnahmen müssen geeignet sein, die durch das Vorhaben verursachten Belastungen auszugleichen und sind somit schutzgutbezogen zu prüfen.

Auch aus der FFH- und Vogelschutzrichtlinie kann ein Kompensationsbedarf abgeleitet werden. Dies gilt zum Beispiel dann, wenn Natura 2000 Gebiete durch ein Vorhaben direkt oder indirekt mit erheblichen Beeinträchtigungen oder wenn Lebensräume von umfassend geschützten Arten der FFH-Richtlinie oder Vögel durch ein Vorhaben betroffen sind. In diesen Fällen sorgen die Kompensationsmaßnahmen dafür, dass die Kohärenz, d.h. der Verbund des Schutzgebiets Netzwerkes Natura 2000, erhalten bleibt.

Das Forstgesetz (ForstG 1975) kennt die Pflicht zur Ersatzleistung (mögliche Formen der Ersatzleistung: Ersatzgeld, Verbesserungsmaßnahmen in bestehenden Waldflächen, Ersatzaufforstung) für Waldverluste (Waldwirkungen) bei einer bestimmten Rodungsart [Rodung nach § 17 (3) ForstG; dies betrifft Wälder, bei denen ein besonderes öffentliches Interesse an der Walderhaltung (z. B. Schutzwälder) besteht].

Abschließend ist noch zu beachten, dass auch auf Basis des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959) bei Eingriffen in Gewässer Kompensationsmaßnahmen vorgeschrieben werden können.

Ein Kompensationsbedarf kann sich auch aus der Umwelthaftungsrichtlinie (https://www.bmnt.gv.at/umwelt/betriebl_umweltschutz_uvp/umwelthaftung/Umwelthaftung.html) und den entsprechenden gesetzlichen Regelungen in Österreich wie z. B. dem Bundesumwelthaftungsgesetz bzw. den Landesumwelthaftungsgesetzen ergeben.

3.3 Länderspezifische Regelungen

Naturschutzrechtliche Angelegenheiten fallen in die Zuständigkeit der Bundesländer. Dementsprechend gibt es Unterschiede, wobei in allen Landes-Naturschutzgesetzen Möglichkeiten verankert sind, Natur- und Landschaftsschutz sowohl abwehrend, als auch bewahrend oder entwickelnd zu betreiben. Generell bestehen zum Schutz von Natur und Landschaft Verbote, Bewilligungspflichten und Anzeigepflichten von in der Regel taxativ aufgelisteten Tatbeständen. Es wird bei diesen Bestimmungen zwischen der freien Landschaft und Schutzgebieten verschiedenster Kategorien unterschieden. Im allgemeinen Landschaftsschutz sind die Regelungen weniger strikt als etwa in Naturschutzgebieten, Nationalparks oder Natura 2000 Gebieten.

Die Regelungen zu Kompensationsmaßnahmen (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) sind in den neun Landes-Naturschutzgesetzen unterschiedlich gestaltet. Auch die Begriffe sind nicht einheitlich definiert.

Die folgende Tabelle zeigt überblicksartig die Regelungen der Bundesländer zu den Kompensationsmaßnahmen (siehe Anhang):

Tabelle 1: Regelungen der Bundesländer zu den Kompensationsmaßnahmen

	Kompensationspflicht Anwendungsbereich (grundsätzlich taxativ angeführte Tatbestände)	Kompensations- mittel	Geld- leistung	Anmerkungen
OÖ	Bewilligungspflichtige Vorhaben im Grünland (§6), Natur- und Landschaftsschutz im Bereich von Seen (§9), und übriger Gewässer (§10)	Ausgleichsmaßnahmen	Nein	VO Richtlinien für die Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen in Begutachtung (§14 Abs.5) Naturschutzmanagement (§58)
Slbg	Interessensabwägung (§3a), Bewilligungspflichtige Maßnahmen (§25), Anzeigepflichtige Maßnahmen (§26)	Ersatzleistung / Ersatzlebensraum	Ja	Ersatzlebensräume sind möglichst in unmittelbarer räumlicher Nähe zum Eingriffsort
	Änderungen anstelle der Untersagung (§51)	Ausgleichsmaßnahmen	Ja – eingeschränkt möglich	Antragsänderung > als neuer Antrag zu qualifizieren
Bgld	Bewilligungspflichtige Vorhaben zum Schutze der freien Natur und Landschaft (§5)	Ersatzlebensraum, dann Leistung einer Entschädigung (§10)	Ja	Nur Leistung einer Entschädigung bei Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (§10 Abs.1), keine näheren Angaben zum Ersatzlebensraum
K	Schutz der freien Landschaft (§4, §5) Schutz der Alpinregion (§6), Schutz der Gletscher (§7), Schutz der Feuchtgebiete (§8), Bewilligungen im Sinne der §§4, 5 Abs. 1 und 6 Abs. 1 (§9)	Ersatzlebensraum (§12)	Ja	geeigneter Ersatzlebensraum, Naturinventare für Ersatzlebensräume können erstellt werden (§45)
NÖ	Bewilligungspflicht (§7)	Kompensationsmaßnahmen (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) (§7 Abs.4)	Nein	im Rahmen des Naturschutzbuches kann ein Kompensationsflächenkataster geführt werden (§32)

Stmk	Bewilligungen, ökologischer Ausgleich (§27), Naturverträglichkeitsprüfung (§28)	Vermeidung, Verminderung von entstehenden Schäden	Ja	Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen oder eines Beitrages bei Unmöglichkeit von Ausgleichsmaßnahmen
T	Allgemeine Bewilligungspflicht (§6), Schutz der Gewässer (§7), Schutz der Auwälder (§8), Schutz von Feuchtgebieten (§9)	...Vorhaben ...so ausgeführt werden, dass die Natur möglichst wenig beeinträchtigt wird (§1 Abs. 2)	Nein	Kompensation wird in Ausnahmefällen im Zuge der Projektbewilligung gutachterlich festgelegt, Naturschutzabgabe bei bestimmten Vorhaben
V	Bewilligungspflichtige Vorhaben (§33)	Ökologische Ausgleichsmaßnahmen wie Ersatzlebensräume (§37 Abs. 3)	Ja	Ausgleichsmaßnahmen wie Ersatzlebensräumen sind nicht näher spezifiziert
W	Bewilligungspflichtige Vorhaben (§18)	Erhaltungs-, Ergänzungs- oder Erneuerungsvorrang, Beeinträchtigungen sind möglichst gering zu halten (§18 Abs. 6 und Abs.7)	Nein	Artenschutzrechtliche Ausnahmegewilligung (§11 Abs.4 Z2)

Die tabellarische Übersicht zeigt, dass immer dann, wenn durch ein anzeige- oder bewilligungspflichtiges Vorhaben Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume beeinträchtigt werden, in fünf der Landes- Naturschutzgesetzen nach Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen die Wahl der Kompensation auf die Schaffung von Ersatzlebensräumen (Slbg NSchG, Bglg NSchG, K-NSchG, VlbG GNL und StNSchG) fällt.

Nachfolgend werden beispielhaft spezielle Aspekte der Kompensation aus der Naturschutzgesetzgebung einiger Bundesländer dargestellt:

Im Oö NschG 2001 wird der Begriff Ausgleichsmaßnahmen angewendet. Diese werden auf der Grundlage eines Sachverständigenutachtens für bewilligungspflichtige Vorhaben im Grünland und für Feststellungsbescheide im Bereich von Seen und übrigen Gewässern vorgeschrieben. Die Landesregierung hat 2017 eine Verordnung zur Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen erlassen. Mit der Verankerung einer Eingriffsregelung im Oö Natur- und Landschaftsschutzgesetz sollen nachhaltige, schwerwiegende Schädigungen und Beeinträchtigungen von wertvollen natürlichen Lebensräumen und von Funktionen von Lebensräumen für besonders geschützte Arten ausgeglichen werden. Das

Ausgleichserfordernis wird über ein Biotopwertverfahren – ergänzt durch ein Naturschutzgutachten – ermittelt und ist als Realkompensation zu erbringen. Eine Ersatzgeldleistung ist nicht vorgesehen. Kompensationsflächenbevorratung ist hingegen möglich (LGBl. 58/2017).

Eine allgemeine Verpflichtung zum Ausgleich ist im Slbg NSchG § 2 Abs.3 festgelegt. Die Ausgleichsverpflichtung wird in Bezug auf Vorhaben im öffentlichen Interesse (Slbg NSchG § 3a) und in Bezug auf Vorhaben im privaten Interesse (Slbg NSchG § 51) konkretisiert. Liegt ein Vorhaben im überwiegenden öffentlichen Interesse, so sind die dadurch entstehenden Beeinträchtigungen durch Ersatzleistungen auszugleichen. Bei privaten Vorhaben sind Ausgleichsmaßnahmen in einem den Eingriff erheblich überwiegenden Ausmaß durchzuführen (§ 51 NSchG). Darüber hinaus wird für die Ersatzlebensräume (Ersatzleistungen) eine unmittelbare räumliche Nähe zum Eingriffsort festgestellt. Nachvollziehbare und einheitliche Bewertungsregeln bietet der Leitfaden zum Ausgleich von Eingriffen (LUA, 2003).

Das NÖ NschG (§ 7 Abs.4) benennt zwar Kompensationsmaßnahmen, führt dazu aber ausdrücklich Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen an. Durch diese Konkretisierung wird hervorgehoben, dass hier ein Unterschied besteht.

In einigen Landes-Naturschutzgesetzen werden keine Kompensationsmaßnahmen ausformuliert (z. B. WrNschG, TNschG).

4 Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Die im deutschsprachigen Raum angewendeten Berechnungsmodelle im Rahmen der Eingriffsregelung lassen sich vier methodischen Schwerpunkten zuordnen: dem Biotopwertverfahren, dem Kompensationsverfahren, dem Herstellungskostenansatz und einer verbal-argumentativen Bewertung.

Weiterhin unterscheiden sich die Verfahren dahingehend, ob und inwieweit neben dem Schutzgut Vegetation (Biotope) auch andere Schutzgüter, wie etwa die Fauna, das Landschaftsbild oder die Erholungseignung, mitberücksichtigt werden müssen. Unterschiede bestehen auch darin, ob lange Herstellungszeiträume, Defizite im Hinblick auf die verloren gegangene Funktionalität oder räumliche Nähe integriert werden müssen.

Im Gegensatz zu Deutschland, wo in den letzten Jahren ein Trend zu Biotopwertverfahren basierend auf Biotopwertpunkten festzustellen war, überwiegen in Österreich flächenbezogene Berechnungsmodelle für die Kompensation von Biotopflächen. Belange der Fauna, des Landschaftsbildes, des Erholungswerts und des Gebietsschutzes müssen in der Regel zusätzlich ermittelt und ggf. auf der Grundlage einer verbal-argumentativen Abarbeitung allfällig zusätzlich kompensiert werden.

Dem besonderen Stellenwert des Schutzes produktiver Böden wird im Rahmen von Kompensationsverordnungen in Deutschland zunehmend Rechnung getragen. So regelt die Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV), dass für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden (d.h. im regionalen Vergleich überdurchschnittlich ertragreiche Böden) nicht vorrangig für Kompensationsmaßnahmen herangezogen werden sollen. In eigenen Vollzugshinweisen zur Anwendung der Acker- und Grünlandzahlen (gemäß § 9 Abs. 2 Bayerische Kompensationsverordnung 2014) wird diese Vorgabe näher ausgeführt. Die Ertragskraft bestimmt sich nach dem jeweiligen Durchschnittswert der Acker- und Grünlandzahlen eines Landkreises gemäß dem Bodenschätzungsgesetz.

4.1 Modelle zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Österreich

4.1.1 Länderübergreifendes Modell

Nachdem die Praxis in der Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzflächen in Österreich sehr unterschiedlich ist und sich sowohl aus der Sicht von Projektwerbern als auch aus der Sicht der Naturschutzverbände und der Umweltschutzverbände vielfach unbefriedigend darstellte, wurde 2015 mit der Entwicklung eines österreichweiten Modells begonnen. Insgesamt wurde beklagt, dass regelmäßig regionsspezifische bzw. projektbezogene Unterschiede vorkämen, die fachlich nicht begründbar erscheinen.

Darüber hinaus zeigte sich, dass auch der fachliche bzw. rechtliche Hintergrund verschiedener Verpflichtungen zur Kompensation vermischt wurde und Defizite bei der Abarbeitung zu beobachten waren. So sind die Anforderungen an den naturschutzrechtlichen Ausgleich basierend auf der Naturschutzgesetzgebung sowie dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz und den Anforderungen basierend auf der FFH-Richtlinie sehr unterschiedlich.

Vor diesem Hintergrund initiierten die Umweltschutzverbände Burgenland, Niederösterreich und Oberösterreich ein Projekt, um zumindest den Bereich des naturschutzrechtlichen Ausgleichs länderübergreifend zu diskutieren und Vorschläge für ein gemeinsames Verständnis zu schaffen.

Ziel war es in diesem Bereich:

- zu österreichweiten Standards im Naturschutzverfahren beizutragen,
- die Planungs- und Rechtssicherheit zu erhöhen,
- die Transparenz bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs zu erhöhen und
- den Anforderungen an eine Gleichbehandlung Rechnung zu tragen.

Dieser Entwurf wurde durch ein interdisziplinäres Team aus Landschaftsplanern, Juristen und Umweltschutzanwälten (Knollconsult Umweltplanung ZT GmbH, REVITAL Integrative Naturraumplanung GmbH und Haslinger/Nagele & Partner Rechtsanwälte GmbH) bearbeitet und in mehreren Workshops mit den möglichen Anwendern getestet.

Das in dem Projekt verwendete Modell hält an der traditionellen Prüfkaskade fest und vermeidet eine Vermischung der Begriffe Vermeidung und Verminderung bzw. Ausgleich und

Ersatz. Im Gegenteil, es wird großer Wert auf eine separate Abarbeitung gelegt und festgelegt, dass die Reihenfolge der Arbeitsschritte zwingend einzuhalten ist. Die Anwendung der Kaskade schließt auch den Schritt mit ein, dass noch vor der Ermittlung des Ausgleichsbedarfs beurteilt wird, ob das Vorhaben zu erheblichen negativen Auswirkungen führen wird bzw. ob die Belange des Naturschutzes vorrangig sind und damit das Vorhaben nicht weiter zu verfolgen ist.

Ersatzmaßnahmen sind anzusetzen:

- wenn der Ausgleich naturschutzfachlich, z.B. in enger räumlicher Nähe zum Eingriffsort oder aufgrund langer Entwicklungszeiträume von Lebensräumen, nicht möglich ist;
- in unmittelbarer Nähe zum Eingriffsort nachweislich keine Flächen verfügbar sind;
- der Aufwand für Ausgleichsmaßnahmen nicht zumutbar ist;
- Ersatzmaßnahmen einen deutlichen naturschutzfachlichen Mehrwert erwarten lassen.

Ersatzzahlungen stellen die Ultima Ratio dar und sind im Konzept nicht vorgesehen. In diesem Modell ist nur der Ausgleich naturschutzfachlich höherwertiger Lebensräume vorgesehen. Für die Inanspruchnahme landwirtschaftlich intensiv genutzter Standorte wird kein zusätzlicher Ausgleich gefordert. Die Abstufung in drei Biotoptypen-Gruppen mit unterschiedlicher Wertigkeit kann als sinnvolle Vereinfachung angesehen werden und lässt eine breite Anwendung in der Praxis erwarten.

Die Anwendung des Leitfadens ist freiwillig, wird jedoch von verschiedenen Umweltschutzverbänden, Fachbehörden und Unternehmen ausdrücklich empfohlen (Link zur Studie:

http://www.knollconsult.at/zt/pub/49_2016_Studie_EingriffAusgleich_Endbericht.pdf).

Nachfolgend werden die verschiedenen Vorgangsweisen einiger Bundesländer im Hinblick auf Kompensation dargestellt. Von den nicht erwähnten Bundesländern liegen der Arbeitsgruppe keine diesbezüglichen Informationen vor.

4.1.2 Salzburg:

In Salzburg wird für die Berechnung von Eingriffen und auch Ausgleichen die Richtlinie zur Erstellung naturschutzfachlicher Gutachten in Hinblick auf die Bewertung von Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen nach dem Salzburger Naturschutzgesetz (Loos, 2006) herangezogen.

Das Modell stellt die Berechnungsmethode für Ausgleich und Ersatz vor und berücksichtigt dabei diverse fachliche Parameter, wie Wertstufe Naturhaushalt, Wertstufe Landschaft,

Wertstufe Erholungswert sowie die Wirkungsdauer der Maßnahmen. Die berechnete Punktesumme (sowohl für den jeweiligen Eingriff als auch den jeweiligen Ausgleich) ergibt sich aus der Differenz der Punktesumme vor und nach Umsetzung der jeweiligen Maßnahmen.

Grundsätzlich können durch dieses Modell insbesondere flächige Eingriffe und entsprechende Ausgleichsmaßnahmen gut dargestellt werden. Nicht oder nur unzulänglich darstellbar sind Maßnahmen mit geringem Flächenbezug (z. B. Sendemasten, Bauwerke, kleinflächige Eingriffe in ökologisch höchstwertige Lebensräume). Hier erfolgt die Beurteilung in der Praxis nicht über dieses Bewertungsmodell, sondern über gutachterliche, verbal argumentative Aussagen.

Ergänzend ist noch anzuführen, dass es bei der Vollziehung des Salzburger Naturschutzgesetzes in diversen Verfahren keine Verpflichtung der Sachverständigen oder Behörden gibt, das Schema Loos anzuwenden. Letztendlich liegt es im Ermessen des jeweiligen Sachverständigen, welche Vorgehensweise gewählt wird. Weitere Modelle zur Ausgleichsflächenberechnung werden in Salzburg nicht angewandt.

In Salzburg muss grundsätzlich zwischen Ersatzmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen unterschieden werden. Ersatzmaßnahmen sind von der Behörde vorzuschreiben. Diese fallen an, wenn in einem Verfahren mit Interessensabwägung dem öffentlichen Interesse an der Errichtung/Umsetzung der beantragten Maßnahme ein höheres öffentliches Interesse zuerkannt wird als dem öffentlichen Interesse an dem Naturschutz. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen sind durch möglichst der Art und dem Gewicht des Eingriffs entsprechende Ersatzleistungen auszugleichen (1:1 Ersatz) und sollen möglichst in unmittelbar räumlicher Nähe zum Eingriffsort stattfinden.

Im Gegensatz dazu können durch Ausgleichsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter des Naturschutzes (mit einigen Ausnahmen wie zum Beispiel Widerspruch zum Lebensraumschutz bzw. massive Schutzzweckverletzung in Schutzgebieten) ausgeglichen werden. Hierbei müssen die Ausgleichsmaßnahmen die negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter des Naturschutzes jedoch erheblich überwiegen (Ausgleich mindestens 1:1,3). Ausgleichsmaßnahmen müssen im selben oder benachbarten Landschaftsraum verwirklicht werden.

4.1.3 Vorarlberg:

In Vorarlberg werden Ausgleich und Ersatz nicht getrennt behandelt. Die Naturschutzsachverständigen der Bezirksverwaltungsbehörden bemühen sich um die

Umsetzung von ökologischen Maßnahmen. Die Schaffung von qualitativ und quantitativ vergleichbaren Ersatzlebensräumen ist in der Praxis jedoch oft nicht einfach, da die Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen auch von der Kooperationsbereitschaft des Projektwerbers abhängt.

Vorschreibungen für ökologische Ausgleichsmaßnahmen und Erhaltungsmaßnahmen werden im Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung (GNL) geregelt (vgl. §37 Befristungen, Auflagen und Bedingungen). Danach können ökologische Ausgleichsmaßnahmen wie Ersatzlebensräume vorgeschrieben oder vertraglich vereinbart werden.

Allerdings ist anzumerken, dass das Gesetz lediglich Kann-Bestimmungen beinhaltet und es auch keine klare Differenzierung zwischen Ausgleich und Ersatz gibt. Darüberhinausgehend ist keine durchgängig eindeutige Kaskadenregelung vorgegeben.

Die Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Umsetzung der FFH Richtlinie wird in der Vorarlberger Naturschutzverordnung geregelt.

4.1.4 Tirol:

Auf der Basis einer Analyse bestehender Systeme in anderen Bundesländern, in den benachbarten Staaten, sowie der bisherigen Praxis wurde auf fachlicher Ebene ein Expertenpapier „Eingriffsregelung Tirol“ erarbeitet, das dem Modell der Studie Knoll et.al. (2016) ähnlich ist.

Mittel- bis langfristiges Ziel bei der Ausarbeitung des Modells einer „Eingriffsregelung Tirol“ war die Erhaltung der Biodiversität. Dem Modell liegt die grundsätzliche Annahme zugrunde, dass dieses Ziel nur erreicht werden kann, wenn Verluste an wertgebenden Arten und Lebensräumen vermieden oder entsprechend kompensiert werden.

Für das Bewertungsmodell wurden dabei folgende Grundsätze festgelegt:

- Einfache Anwendung für die Sachverständigen und Projektwerber
- Mathematisches Modell mit Spielraum für gutachterliche Bewertungen.

Vorteile einer tirolweit einheitlichen Regelung:

- Standardisierung der Verfahren

- Einheitliche Qualität der Einreichunterlagen
- Hohes Maß an Transparenz
- Planungs- und Rechtssicherheit für Projektwerber

Die Diskussionen zu diesem Expertenpapier sind noch nicht abgeschlossen, eine Umsetzung im Rahmen einer der nächsten Naturschutznovellen wird diskutiert.

Parallel besteht die Möglichkeit, über den Landeskulturfonds Ausgleichsflächen an Projektwerber zu vermitteln. Ein vom Landeskulturfonds geführter Ausgleichsflächenpool befindet sich aktuell im Aufbau.

4.1.5 Steiermark und Wien:

Für diese Bundesländer besteht derzeit kein generelles Modell zu Kompensationsflächenberechnungen.

In keinem Bundesland wird derzeit ein vollständiger Kompensationsflächenkataster geführt.

4.2 Naturschutzfachliche Ansätze zur Berücksichtigung der Erhaltung von Böden mit hoher Produktionsleistung in der Kompensation

Ansätze zur Berücksichtigung des Erhalts von Böden mit hoher Produktionsleistung im naturschutzfachlichen Ausgleich sind in Österreich im Gegensatz zu bundesdeutschen Regelungen (z. B. § 9 Bayrische Kompensationsverordnung) nicht vorhanden. In Bayern gelten für Böden mit einem hohen regionalen Ertragspotential Einschränkungen hinsichtlich ihrer Heranziehung für Kompensationsmaßnahmen. In Österreich sind dafür lediglich in Vorarlberg Ansätze für die Kompensation von Flächen, welche aufgrund einer geplanten Inanspruchnahme aus der Grünzonenverordnung Rheintal und Walgau herausgenommen werden sollen, vorhanden.

5 Umfang von Kompensationsflächen

In Österreich existieren keine einheitlichen Kriterien zur Erfassung von Kompensationsflächen, weshalb gesicherte Zahlen über das tatsächliche Ausmaß der Flächeninanspruchnahme für diesen Zweck weitgehend fehlen. Eine Unterteilung der Kompensationsflächen wäre prinzipiell auf Basis ihrer Bewilligungsgrundlage (z. B. UVP, Landesnaturschutzgesetze, Forstrecht) denkbar.

Eine vom BMNT veranlasste Studie mit dem Titel „Ausgleichsflächen im Rahmen von UVP-Verfahren und deren Relevanz für Landwirtschaft, Forst und Naturschutz“ ermittelte den Verlust an landwirtschaftlichen Produktionsflächen durch UVP-pflichtige Projekte insgesamt mit rund 12.530 Hektar für einen Zeitraum von 20 Jahren. Das entspricht einem durchschnittlichen jährlichen Verlust von 626 Hektar pro Jahr oder 1,7 Hektar pro Tag. UVP-pflichtige Vorhaben beanspruchen daher rund ein Zehntel der gesamten Flächeninanspruchnahme in Österreich.

Betrachtet man alle Vorhabentypen der UVP über den gesamten Beobachtungszeitraum (1996 – 2016), so ist festzustellen, dass die Kategorie „Bundesstraßen“ mit rund 51% am meisten zur gesamten Flächeninanspruchnahme von UVP-Vorhaben beiträgt. An zweiter Stelle folgen die Windparks mit einem Gesamtanteil von 14%. Die Kategorie „Windpark“ verursacht zwar pro Vorhaben einen moderaten Verlust an landwirtschaftlichen Produktionsflächen, ist aber mit insgesamt 109 Projekten und 1.199 Windkraftanlagen mengenmäßig sehr stark vertreten.

Im Rahmen von UVP-Verfahren sind bei Eingriffen in die Natur oder in den Wald entsprechende Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen durchzuführen. Es wird davon ausgegangen, dass diese überwiegend auf landwirtschaftlich genutzten Flächen durchgeführt werden. In der folgenden Tabelle werden die je Vorhaben beanspruchten Flächen für Kompensationsmaßnahmen auf Basis der Projektunterlagen dargestellt.

Tabelle 2: Eingriff in landwirtschaftliche Flächen: Hochrechnung für alle bisher eingereichten UVP Verfahren im Zeitraum 1996 – 2016. Kompensationsmaßnahmen im Zusammenhang mit den Koralmtunnel sind in der Hochrechnung nicht berücksichtigt.

	Anzahl Vorhaben *	Flächeninanspruchnahme (FI) pro Vorhaben	Anteil Landwirtschaft	Anteil Forst	Rodungen	FI auf landw. Flächen	Ersatzforstung auf landw. Flächen **	Naturschutzmaßnahmen auf landw. Flächen	Eingriff in landw. Flächen insgesamt	Ausgleichsmaßnahmen für den Naturschutz auf landw. Flächen	Ersatzforstungen auf landw. Flächen	Direkt FI auf landw. Flächen
	A	[%] B	[%] C	[%] D	[ha/Vorhaben] E=B*C	[ha/Vorhaben] F=B*C	[ha/Vorhaben] G	[ha/Vorhaben] H	[%] A*(F+G+H)	[%] A*H	[%] A*G	[%] A*F
Deponien	9	19,00	66%	33%	6,27	12,54	6,27	2,00	187,29	18,00	56,43	112,86
Bergbau	16	27,00	66%	33%	9,00	18,00	9,00	3,00	480,00	48,00	144,00	288,00
Kraftwerke	7	23,00	90%	10%	2,30	20,70	2,30	2,50	178,50	17,50	16,10	144,90
Windparks*	1.199	0,40	95%	5%	0,02	0,38	0,06	1,00	1.726,56	1.199,00	71,94	455,62
Skigebiete	14	25,00	5%	95%	12,50	1,00	12,50	0,00	189,00	0,00	175,00	14,00
Golfplätze	22	50,00	90%	10%	5,00	45,00	5,00	2,00	1.144,00	44,00	110,00	990,00
Einkaufszentren	21	30,00	100%	0%	0,00	30,00	0,00	0,00	630,00	0,00	0,00	630,00
Strom- & Gasleitungen	17	***										
Flugfelder	1	30,00			15,40	21,00	8,60	0,00	29,60	0,00	8,60	21,00
Bundesstraßen	51	124,00	95%	5%	6,20	117,80	6,20	2,48	6.450,48	126,48	316,20	6.007,80
Hochleistungsstrecken	27	55,00	95%	5%	2,75	52,25	2,75	1,10	1.514,70	29,70	74,25	1.410,75
Summe									12.530,13	1.482,68	972,52	10.074,93

* Sämtliche Daten beziehen sich auf UVP Verfahren

** Ersatzaufforstungen im UVP-Verfahren erfolgen nicht im gleichen Ausmaß wie Rodungen, bei Windanlagen erfolgt üblicherweise eine Ersatzforstung im Verhältnis 1:3, bei Flugfeldern 1:0,5

*** Vorhaben sind nicht flächenrelevant

Quelle: Umweltbundesamt, 2017

In Summe betrug die gesamte Beanspruchung landwirtschaftlicher Nutzflächen durch UVP Vorhaben im Zeitraum 1996 bis 2016 12.530 ha, wobei 2.455 ha auf Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen entfielen.

Kompensationsflächen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen wurden mit insgesamt rund 2.455 Hektar für einen Zeitraum von 20 Jahren ermittelt. Das entspricht rund 122 Hektar pro Jahr oder 0,3 Hektar pro Tag. Davon sind rund 60% auf Ersatzmaßnahmen bedingt durch den Naturschutz und 40% auf Ersatzaufforstungen zurückzuführen.

Kompensationsflächen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen bedingt durch Rodungen im Rahmen von UVP-Verfahren wurden für den gesamten Zeitraum von 20 Jahren mit rund 970 Hektar Ersatzaufforstungen ersetzt. Das entspricht rund 48 Hektar Ersatzaufforstungen auf landwirtschaftlichen Flächen pro Jahr. Der Waldflächenzuwachs von über 4.300 Hektar pro Jahr erfolgt fast ausschließlich durch natürliche Bewaldung von landwirtschaftlichen Flächen, deren bisherige Nutzung eingestellt wurde.

Kompensationsflächen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen bedingt durch naturschutzfachliche Vorgaben wurden mit insgesamt 1.483 Hektar für den gesamten Zeitraum von 20 Jahren ermittelt. Das entspricht einer Größenordnung von 74 Hektar pro Jahr.

Diese Beanspruchung kann in Relation zur gesamten Flächeninanspruchnahme in Österreich gesetzt werden, da das Umweltbundesamt auf Basis der Regionalinformation der Grundstücksdatenbank (BEV) eine jährliche Statistik führt. Die Kompensationsflächen sind darin allerdings nicht ausgewiesen. Von der gesamten Flächeninanspruchnahme (Wohnbau, Gewerbebauten, Straßenbau etc.) sind in erster Linie landwirtschaftliche Flächen betroffen. Diese beträgt aktuell 12,9 Hektar pro Tag¹, davon dauerhaft versiegelt sind rund 41%². Vor allem die Bau- und Betriebsflächen tragen in den letzten Jahren viel zur Flächeninanspruchnahme bei. Österreich konnte in den letzten Jahren zwar einen sinkenden Trend beim jährlichen Flächenverbrauch verzeichnen, dieser bewegt sich aber nach wie vor auf hohem Niveau.

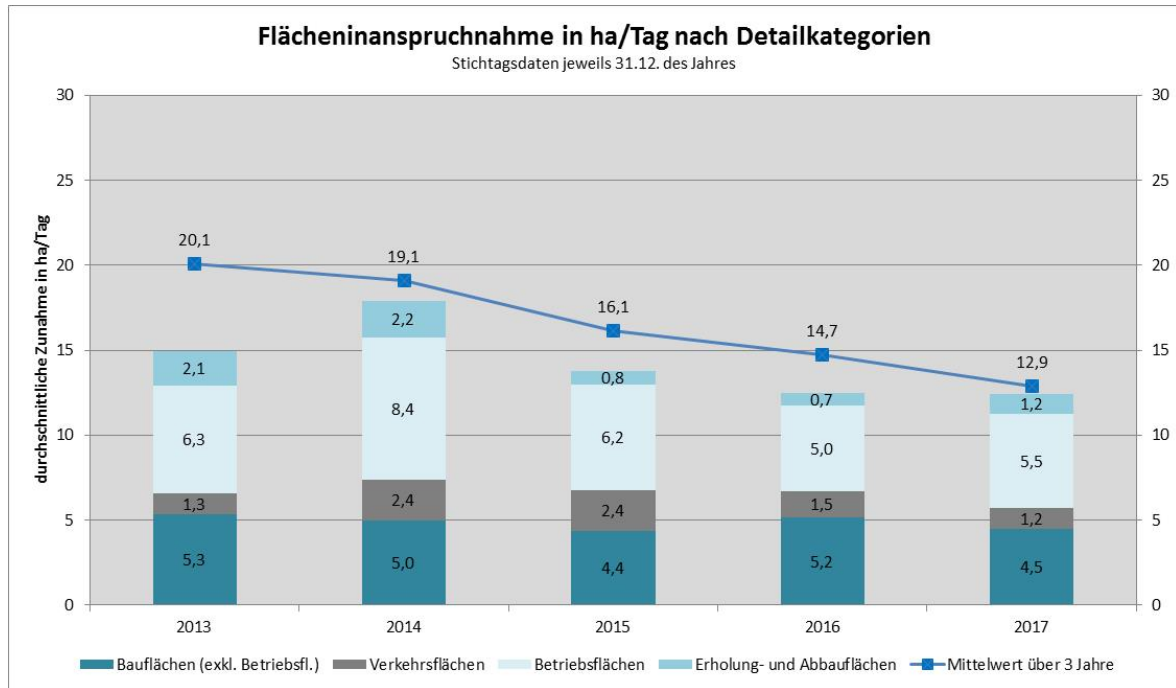
¹ 3-Jahres Mittelwert von 2014 – 2016: Webseite Umweltbundesamt:

http://www.umweltbundesamt.at/umweltsituation/raumordnung/rp_flaecheninanspruchnahme/

² Bodenversiegelung: Webseite Umweltbundesamt:

http://www.umweltbundesamt.at/umweltsituation/raumordnung/rp_flaecheninanspruchnahme/bodenversiegelung/

Abbildung 2: Flächeninanspruchnahme in Österreich von 2013 bis 2017



Quelle: Umweltbundesamt, 2018

Die fehlende vollständige Erfassung von Kompensationsflächen führt zu einem unvollständigen Bild der tatsächlichen Flächeninanspruchnahme und somit zu sehr subjektiven Einschätzungen. Abschätzungen der Bundesländer im Bereich der Naturschutzverfahren bzw. der Landwirtschaftskammer Österreich gehen von einem regional sehr unterschiedlichen Ausmaß aus. Diese Problematik und eine Objektivierung der Sachlage kann nur durch eine ausreichend gesicherte Dokumentation der Kompensationsmaßnahmen behoben werden, die von der Arbeitsgruppe ausdrücklich befürwortet wird.

6 Aspekte für die Sicherung „hochwertiger“ Böden

6.1 Allgemeines

Seit den sechziger Jahren sind die landwirtschaftlich genutzten Grünland- und Ackerflächen in Österreich um rund 20% zurückgegangen. Die Bevölkerung hat im selben Zeitraum um ca. 23% zugenommen. Das bedeutet, dass eine Eigenversorgung Österreichs mit heimischen Nahrungsmitteln unter Beibehaltung der derzeitigen Ernährungsgewohnheiten sowie den derzeitigen Intensitätsgraden der landwirtschaftlichen Produktion nicht möglich wäre.

Derzeit besteht vor allem bei Eiweißfuttermitteln eine deutliche Importabhängigkeit. Diese Situation könnte sich in Zukunft aufgrund der Klimaveränderung weiter verschärfen. In der Studie „BEAT - Bodenbedarf für die Ernährungssicherung in Österreich“ (Haslmayr et al., 2018), die unter der Leitung der AGES erstellt wurde, wird ein Verfahren für die Ausweisung ertragreicher Standorte als wertvolle landwirtschaftliche Flächen vorgeschlagen. Diese Flächen zeichnen sich nicht nur durch ihre hohe Produktivität, sondern auch durch ihre Resilienz gegenüber extremen Klimaveränderungen aus. Die Ergebnisse zeigen, dass durch eine moderate Klimaänderung (Szenario „ALADIN“) die Ertragspotentiale auf Ackerstandorten geringfügig abnehmen, lediglich im Südöstlichen Flach- und Hügelland sowie im Kärntner Becken finden sich Bereiche, in denen die Potentiale gleichbleiben oder geringfügig zunehmen. Wird eine extremere Klimaänderung angenommen (Szenario „CMIP5“), verringern sich die Ertragspotentiale auf allen Ackerflächen. Am stärksten davon betroffen ist das Hauptproduktionsgebiet Nordöstliches Flach- und Hügelland. Eine gesteigerte Importabhängigkeit bei Lebens- und Futtermitteln scheint nur durch gezielt gegensteuernde Maßnahmen zu verringern zu sein. Eine der möglichen Maßnahmen wäre die bereits langjährig eingeforderte Trendumkehr der nahezu ungebremst anhaltenden Flächeninanspruchnahme.

Die Flächeninanspruchnahme von landwirtschaftlichen Böden durch unterschiedliche Nutzungsinteressen befindet sich jedoch nach wie vor auf einem hohen Niveau, obwohl Gesetze und nationale Strategien schon seit langem einen sparsamen Umgang mit der Ressource Boden verlangen. Landwirtschaftlich genutzte Böden besitzen derzeit faktisch kaum einen rechtlichen Schutz und werden als Restgröße gesehen, die verbleibt, wenn die Raumanprüche aller anderen Nutzer befriedigt wurden. Wenngleich Siedlungs- und Verkehrsflächen, Industriegebiets-erweiterungen, Einkaufszentren etc. vorrangig als Treiber

für eine fortschreitende Flächeninanspruchnahme gelten, so verschärfen auch die damit verbundenen Kompensationsmaßnahmen regional die Flächenkonkurrenz. Auch der hohe zeitliche und finanzielle Druck der Projektwerber kann dazu beitragen, dass alle von naturschutzfachlichen Sachverständigen vorgegebenen Forderungen für Kompensationsmaßnahmen schnellstmöglich umgesetzt werden, ohne Belange des Bodenschutzes ausreichend zu berücksichtigen.

Darüber hinaus ist auch zu beachten, dass der planerische Aufwand bei differenzierten Kompensationsmaßnahmen zur Förderung der landwirtschaftlichen Produktion wie etwa Windschutzhecken, produktionsintegriertem Ausgleich z. B. durch Streuobstwiesen und auch für die Lenkung von Kompensationsmaßnahmen auf Standorten mit bereits gegebener naturschutzfachlich höherer Vorwertigkeit (z.B. verbuschte Magerrasen) in den meisten Fällen deutlich höher ist als bei der naturschutzfachlichen Aufwertung intensiv genutzter landwirtschaftlicher Flächen.

Die Auswertungen des Umweltbundesamtes hinsichtlich der UVP Verfahren zeigen darüberhinausgehend, dass die Anforderungen und der Flächenbedarf im Rahmen von projektbezogenen Genehmigungsverfahren zum Teil zunehmen (z. B. Windparks).

6.2 Fachliche Grundlagen zur Bewertung der Böden

Böden erfüllen aufgrund ihrer Eigenschaften eine Vielzahl von Leistungen im Naturhaushalt und für die Gesellschaft. Dabei wird grundsätzlich zwischen natürlichen Bodenfunktionen, Nutzungs- und Produktionsfunktionen inklusive Trägerfunktionen sowie Archivfunktionen unterschieden, die in eine oder mehrere Bodenteilfunktionen unterteilt werden (BMLFUW, 2013):

Mit der Bodenfunktionsbewertung sollen dem Schutzgut Boden in Planungs- und Genehmigungsverfahren eine angemessene Wertigkeit zugewiesen werden u.a. mit dem Ziel, konkurrierende Nutzungen fachgerecht untereinander und gegeneinander abwiegen zu können. Diese Bewertung soll wissenschaftlich fundiert, transparent und nachvollziehbar und mit den vorhandenen Datengrundlagen möglichst flächendeckend durchführbar sein (BMLFUW, 2013).

Hinsichtlich der Bewertung ausgewählter natürlicher Bodenfunktionen existiert in Österreich mit der ÖNORM L 1076 eine entsprechende fachliche Grundlage. Die Bewertung basiert auf im Bereich landwirtschaftlich genutzter Böden weitgehend flächendeckend vorhandenen

Bodendaten der Österreichischen Bodenkartierung (vgl. BFW bzw. eBod www.bodenkarte.at) sowie der Daten der Bodenschätzung (vgl. BEV).

Bei der bisherigen Umsetzung der Bodenfunktionsbewertung (z.B. Oberösterreich, Salzburg) wurden insbesondere folgende Teilfunktionen betrachtet:

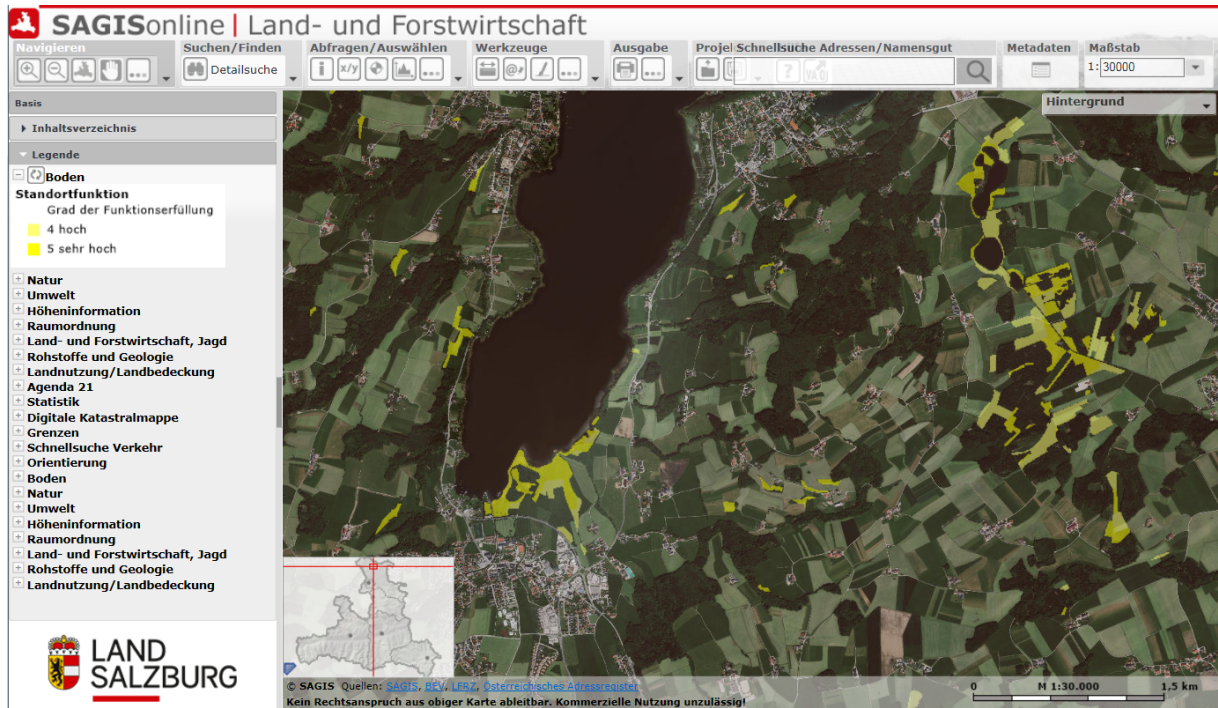
- Lebensraum für Bodenorganismen (Lebensraumfunktion)
- Standortpotential für natürliche Pflanzengesellschaften (Standortfunktion)
- Natürliche Bodenfruchtbarkeit (Produktionsfunktion)
- Abflussregulierung (Regulierungsfunktion)
- Speicher-, Filter- und Pufferfunktion

Für Kompensationsflächen sind insbesondere die Teilfunktion „Standortfunktion“ mit der Frage, welche Voraussetzungen ein Boden für die Entwicklung naturschutzfachlich bedeutender Pflanzengesellschaften bietet, und die „Produktionsfunktion“ mit der Frage, wie hoch das natürliche Ertragspotential des betrachteten Bodens einzustufen ist, von Bedeutung.

Der jeweilige Erfüllungsgrad für die Bodenfunktion wird anhand von fünf qualitativen Stufen von sehr gering (Stufe 1) bis sehr hoch (Stufe 5) beurteilt. Zum Teil werden zusätzliche Stufen zur Verbesserung der Aussage eingefügt. So sind in Salzburg bei der Produktionsfunktion die 20 % besten Böden in Bezug auf das Kleinproduktionsgebiet (Stufe 5) nochmals in 2 Stufen unterteilt (5a und 5b), um die 10 % besten Böden besonders hervorzuheben. Bei der Standortfunktion werden methodisch nur die Funktionserfüllungsgrade 4 und 5 (hoch bzw. sehr hoch) ausgewiesen.

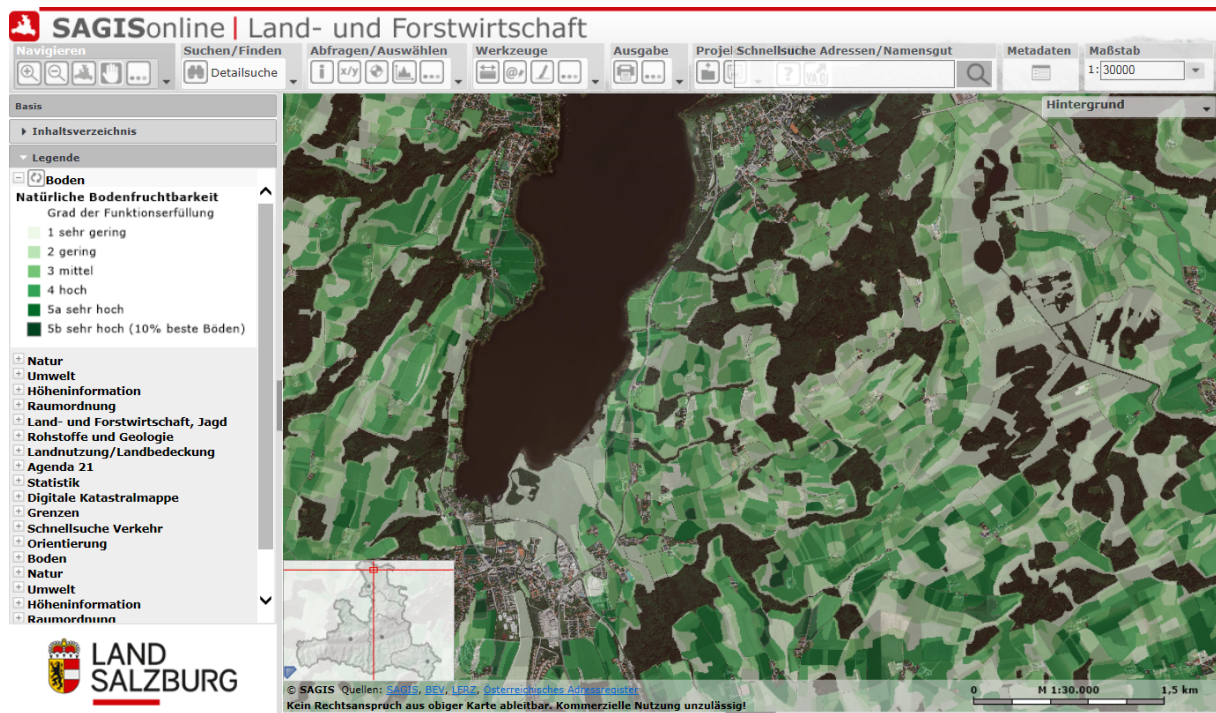
Die folgenden Abbildungen zeigen einen Ausschnitt aus der Bodenfunktionsbewertung im Bundesland Salzburg (<https://www.salzburg.gv.at/themen/bauen-wohnen/raumplanung/geodaten/sagisonline-themeneinstiege>):

Abbildung 3: Ausschnitt aus der Bodenfunktionsbewertung „Standortfunktion“ in SAGISONLINE



Quelle: www.salzburg.gv.at

Abbildung 4: Ausschnitt aus der Bodenfunktionsbewertung „Natürliche Bodenfruchtbarkeit bzw. Produktionsfunktion“ in SAGISONLINE



Quelle: www.salzburg.gv.at

Die Bewertungen dieser beiden Teilfunktionen (Standort- und Produktionsfunktion) können im Zuge der Festlegung oder Auswahl von Kompensationsflächen in zweierlei Hinsicht Anwendung finden:

Durch die Auswahl von Kompensationsflächen auf Böden mit hohem Funktionserfüllungsgrad in Bezug auf ihr Potential Träger natürlicher Pflanzengesellschaften zu sein, kann ein lenkender Einfluss auf dafür (aus bodenkundlicher Sicht) besonders geeignete Standorte ausgeübt werden. Mit ihrer Hilfe ist es beispielsweise möglich, räumliche Vernetzungen von Trocken- oder Feuchtstandorten vorzunehmen oder die Eignung eines Bodens zur Entwicklung eines Trockenrasens zu beurteilen. Aussagen über die aktuell auf einem Boden vorhandene Pflanzengesellschaft sind dagegen nicht möglich. Diesbezüglich kann allenfalls die Biotopkartierung (ebenfalls in SAGISonline verfügbar) wertvolle Aussagen liefern.

Durch die Vermeidung der Heranziehung besonders produktiver Böden bei der Festlegung von Kompensationsmaßnahmen könnte dem Ziel der Erhaltung ausreichender Flächen für die Nahrungs- und Futtermittelproduktion verstärkt Rechnung getragen werden. Eine Festlegung, ab welchem Grad der Funktionserfüllung der Produktionsfunktion der Vorrang

vor anderen Nutzungen eingeräumt werden sollte, ist in Abhängigkeit vom Flächenbedarf für eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung festzulegen. Die BEAT Studie hat gezeigt, dass in Anbetracht der verschiedenen Ansprüche an den Boden jedenfalls darauf geachtet werden sollte, besonders aber nicht ausschließlich die für die Produktion wertvollsten Flächen für die Landwirtschaft zu erhalten.

Das Land Oberösterreich stellt die Bodenfunktionsbewertung unter dem Titel „Boden transparent - die Leistungen von Böden“ flächendeckend als Karten ebenfalls öffentlich zur Verfügung (<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/106895.htm>).

Andere Bundesländer, wie z. B. Kärnten und Tirol, erarbeiten derzeit Bodenfunktionskarten.

6.3 Rolle der Grundeigentümer in der Kompensationsregelung

Ohne die Zustimmung des Grundeigentümers sind Kompensationsmaßnahmen grundsätzlich nicht möglich. Eine zwangsweise Umsetzung ist rechtlich unzulässig. Insofern ist die Rolle der Grundeigentümer bei Kompensationsregelungen abhängig von ihrer Mitwirkungsbereitschaft. Grundeigentümer können von diesen Maßnahmen sowohl positiv als auch negativ betroffen sein.

Als positiv kann sich die Kapitalisierung (z.B. Verpachtung) von Grundeigentum durch die Zurverfügungstellung von Kompensationsflächen erweisen. Dies kann einerseits monetär durch einmalige oder dauerhafte Geldzahlungen erfolgen, oder aber auch durch eine Aufwertung des Grundeigentums durch Maßnahmen im Zuge der Kompensation (z.B. Brachflächenrevitalisierung, Flächenbegradigung). Der finanzielle Anreiz ist in der Regel für die Zurverfügungstellung von Grundeigentum für die Kompensation entscheidend. Positive Wechselwirkungen zwischen Kompensationsflächen im Verbund mit landwirtschaftlichen Flächen sind dann möglich, wenn diese entsprechend geplant werden und genau diese Flächen zur Verfügung gestellt werden. So zeigt die landwirtschaftliche Forschung, dass Ertragssteigerungen durch eine Windschutzhecke in Folge der Erhöhung der Bodenfeuchte, der Reduktion der Windgeschwindigkeit und der Mäßigung von Temperaturextremen erzielt werden können. Die Positivwirkungen reichen bis zum 25fachen der Heckenhöhe. Weitere positive Effekte sind durch den Lebensraum für Nützlinge nachgewiesen.

Unabhängig von möglichen positiven Auswirkungen können die Nutzungsmöglichkeiten benachbarter Grundstücke eines von Kompensationsmaßnahmen betroffenen Grundstückes aber auch eingeschränkt werden (z.B. Zufahrtsmöglichkeiten).

Nicht unerheblich für Landbewirtschafter ist der Einfluss auf Kauf- und Pachtpreise für landwirtschaftliche Produktionsflächen, wenn die begrenzt verfügbare Ressource „Boden und Fläche“ durch Kompensationsmaßnahmen der landwirtschaftlichen Nutzung dauerhaft entzogen wird. Insbesondere bei Großprojekten kann es zu massiven Veränderungen im regionalen Preisgefüge kommen. Sind bei der Projektumsetzung Kompensationsflächen vorgesehen, ist die Investition eines Projektwerbers in landwirtschaftliche Nutzfläche meist alternativlos. In der Regel sind Projektwerber daher bereit, für den Erwerb dieser Flächen mehr als bei anderen Geschäftsfällen zu bezahlen. Dies kann zu einer Preiskonkurrenz für landwirtschaftliche Flächen führen, wodurch Ausweitungen von Betriebsflächen für bestehende Betriebe schwerer finanzierbar werden. Eine Ausweitung der Betriebsfläche bestehender Betriebe ist jedoch insofern unvermeidbar, als es österreichweit insgesamt einen Rückgang bei der Anzahl an Betrieben gibt.

Für Projektwerber, die bei der Beschaffung von Kompensationsflächen auf eigenes Grundeigentum zurückgreifen können, sind außerdem die sehr unterschiedlichen und ständig steigenden Ansprüche im Rahmen der projektbezogenen Genehmigungsverfahren äußerst problematisch. Beliefen sich die Forderungen des Naturschutzes für die Errichtung eines Windrades vor 10 Jahren noch auf 0,1 ha Kompensationsfläche pro Anlage, beträgt der Flächenbedarf derzeit 1-2 ha, in Einzelfällen bis zu 5 ha. Allerdings ist in diesem Zusammenhang auch zu berücksichtigen, dass sich die Art und Höhe der Anlagen in den letzten 10 Jahren erheblich geändert hat. Bei der Errichtung einer Schnellstraße betrug der Bedarf an Kompensationsmaßnahmen fast das Dreifache der versiegelten Fläche.

Diese Unterschiede sind ein wichtiges Argument für einheitliche bzw. vergleichbare Bewertungsverfahren und Herangehensweisen bei der Kompensation.

7 Empfehlungen

Aus Sicht der Arbeitsgruppe sind folgende Maßnahmen zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme hochwertiger landwirtschaftlicher Produktionsflächen bei Kompensationsmaßnahmen geeignet.

7.1 Verbesserung der aktuellen Vollzugspraxis

Ein wichtiger Beitrag ist die Bevorzugung von Kompensationsmaßnahmen, die eine hohe naturschutzfachliche Wirksamkeit haben, jedoch die Landwirtschaft möglichst gering belasten. Hierzu gehören z.B. Maßnahmen auf Standorten mit einer naturschutzfachlichen Vorwertigkeit, d.h. Standorten, die bereits naturschutzfachlich einen gewissen Wert haben (z.B. verbuschte Magerrasen). In diesem Zusammenhang sollten auch Verbesserungen in Schutzgebieten und Umsetzungsmaßnahmen in Natura 2000 Gebieten, stärker als bisher, in Betracht gezogen werden. Hierbei ist zu beachten, dass nicht nur die Bepflanzung hochwertiger landwirtschaftlicher Produktionsflächen eine Aufwertung darstellt (vgl. Abbildung 5).

Abbildung 5: Die Aufwertung von Flächen mit Vorwertigkeit (hier verbuschter Magerrasen) sind wertvollen landwirtschaftlichen Produktionsflächen vorzuziehen

Was ist eine ökologische Aufwertung?




Quelle: Busse et al. 2013

Vorschläge für landwirtschaftsfördernde Kompensationsmaßnahmen können in Zusammenarbeit mit Verfahren der Grundzusammenlegung bzw. Maßnahmen der Bodenreform entwickelt werden. Hierzu gehören z. B. die fachgerechte Anlage von Hecken, Streuobstwiesen, Gewässerrenaturierungen u.v.a., die, wie bereits dargestellt, auch Vorteile für die Landbewirtschaftung bringen können.

Studien zeigen, dass die Methode zur Berechnung des Kompensationsbedarfs einen erheblichen Einfluss auf den Flächenbedarf hat. Vielfach begünstigt das Biotopwertverfahren die Heranziehung produktiver landwirtschaftlicher Standorte, weil dies besonders honoriert wird. Diese Vorgehensweise soll in den Ländern und von den Sachverständigen kritisch hinterfragt werden. Beispiele für den methodischen Einfluss sind dem Artikel Pröbstl-Haider und Ammer „Verwendung von kommunalen Wäldern für den Aufbau eines Ökokontos“ in Naturschutz und Landschaftsplanung 49 (5), 2017) zu entnehmen.

Eine bessere Vereinbarkeit mit der landwirtschaftlichen Produktion lässt sich auch dann erzielen, wenn Kompensationsmaßnahmen entwickelt werden, die auch andere wichtige Funktionen erfüllen. Dazu gehören beispielsweise die Kombination von Kompensationsflächen mit dem Trinkwasserschutz, der Aufwertung von Schutzgebieten oder der Zurückhaltung von Hochwasser (vgl. Abb. 6 und 7).

Abbildung 6: Anregungen, die Ausgleichmaßnahmen mit anderen Raumnutzungen akzeptanzfördernd und flächensparend zu verbinden.

- Wasserschutz		- Entwicklung ökologisch wertvoller Wälder	
- Erholungsvorsorge		- Entwicklung ökologisch wertvoller Bereiche im Wald	
- Biotopverbund		- Pufferung und Aufwertung von Schutzgebieten	
- Ortsrandeingrünung		- Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsplänen	
- Erosionsschutz		- Wohnumfeldverbesserung	
- Sicherung von Grünzügen		- Hochwasserschutz	

Quelle: Pröbstl 2003, verändert nach Arbeitshilfe des Landesamtes für Umwelt Bayern 2003

Zur Verbesserung der Vollzugspraxis wäre eine verstärkte Informations- und Aufklärungsarbeit bei Planern, Sachverständigen und Behörden sinnvoll, damit bei der Interessenabwägung agrarstrukturelle Belange und insbesondere der Erhalt hochwertiger Produktionsflächen stärkere Berücksichtigung finden.

7.2 Stärkung der überörtlichen Raum- und Landschaftsplanung

Integrierte Kompensationsmaßnahmen erfordern eine differenzierte Raum- oder Landschaftsplanung und setzen Leitkonzepte voraus, auf die aufgebaut werden kann. In örtlichen und überörtlichen Entwicklungskonzepten oder vergleichbaren Planungsinstrumenten sollten daher naturschutzfachliche Aspekte gleichwertig mit landwirtschaftlichen Aspekten dargestellt und behandelt werden. Darüber hinaus bietet die überörtliche Raum- und Landschaftsplanung ausgezeichnete Möglichkeiten, die in Abbildung 7 dargestellten Kombinationen von Kompensation und anderen Raumnutzungen vorzubereiten.

7.3 Diskussion über verstärkte Kompensationsmöglichkeiten im Wald

Die verstärkte Heranziehung von Waldflächen für Kompensationszwecke als Ersatz für hochwertige landwirtschaftliche Produktionsflächen ist im Hinblick auf die zunehmende Flächenverknappung grundsätzlich zu diskutieren. Dies könnte – auch als Ersatzmaßnahme für Eingriffe ins Offenland (vgl. Artikel Pröbstl-Haider und Ammer, 2017 sowie Pröbstl-Haider et al., 2018) - sowohl zu einer ökologischen Aufwertung von Wäldern als auch zu einer Entlastung der Landwirtschaft beitragen.

7.4 Integration einer bodenschutzfachlichen Kontrollschleife in Kompensationsleitfäden

Denkbar wäre auch, dass im Zusammenhang mit der Festlegung von Kompensationsmaßnahmen insbesondere im Rahmen von Großprojekten verpflichtend darzulegen ist, wie sich diese agrarstrukturell auswirken. Im Falle des Vorliegens mehrerer Kompensationsvarianten sollten die Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Produktion gegenübergestellt und die schonendste Variante umgesetzt werden. Der Aspekt der Verfügbarkeit sollte dabei nicht das ausschließliche Kriterium sein. Dies sollte auch Bestandteil entsprechender Schulungen für Planer werden.

7.5 Berücksichtigung agrarstruktureller Belange sowie der Bodenfunktionen

Im Zuge der Planung und Vorschreibung von Kompensationsmaßnahmen sollten agrarstrukturelle Belange und die Produktionsleistung der Böden verstärkt Berücksichtigung finden. Mit der Bodenfunktionsbewertung stünde diesbezüglich ein entsprechendes fachliches Instrumentarium zur Verfügung. Die in der bayrischen Kompensationsverordnung festgeschriebenen Kriterien können dafür als Orientierungshilfe herangezogen werden. Dabei sind insbesondere auch alternative Flächen wie z. B. extensiv genutzte Flächen, Grenzertragsböden, Brachflächen, Restflächen, welche für eine landwirtschaftliche Nutzung nur schwierig zu bewirtschaften sind, in Betracht zu ziehen.

7.6 Prüfung der Gleichrangigkeit von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Es sollte geprüft werden, ob vom Prinzip der Vorrangigkeit von Ausgleichs- vor Ersatzmaßnahmen nach dem Beispiel des § 13 und 15 Abs. 2 BNatSchG (d.h. die Eingriffskaskade Österreichs abändern) abgegangen werden kann, um damit eine Gleichrangigkeit von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu erreichen. Damit könnte eine Lockerung des engen zeitlichen, funktionalen sowie räumlichen Bezugs zum Eingriff erreicht und die Schaffung von Flächenpools und Ökokonten ermöglicht werden.

7.7 Anpassung der Kompensationswertmodelle im Hinblick auf agrarstruktureller Belange

Kompensationswertmodelle sollten zusätzlich zu naturschutzfachlichen auch verstärkt agrarstrukturelle Belange berücksichtigen und hochwertige landwirtschaftliche Produktionsflächen nicht benachteiligen. Zum Beispiel ist die Tatsache, dass eine besonders hohe Punktezahl für die Aufwertung von landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen und nur wenige Punkte für die Verbesserung von ökologisch wertvollen Flächen erreicht werden können, kontraproduktiv. Bei der Überarbeitung bestehender Kompensationsmodelle oder der Neuerstellung sollten Fachleute aus dem Bereich Boden und Landwirtschaft beigezogen werden.

7.8 Bestmögliche Vermeidung von Ersatzaufforstungen auf hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen

Im Falle einer Rodung sieht das Forstgesetz nur dann eine Ersatzleistung vor, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Walderhaltung (z. B. Schutzwald) besteht. Eine Ersatzleistung in Form einer Ersatzaufforstung setzt voraus, dass vom Rodungswerber Nichtwaldflächen bereitgestellt werden und dass der Aufforstung dieser Flächen keine gesetzlichen Bestimmungen (z. B. Kulturlächenschutzgesetze) entgegenstehen. Die Thematik der bestmöglichen Vermeidung von Ersatzaufforstungen auf hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen soll im Rahmen von laufenden Schulungs- und Informationsveranstaltungen zum Rodungserlass behandelt werden, um im Vollzug deren Beanspruchung zu verringern. Diese Bewusstseinsbildung soll sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene durchgeführt werden. Im Zuge einer Überarbeitung des Rodungserlasses ist bereits angedacht, eine Empfehlung aufzunehmen, wonach hochwertige landwirtschaftliche Böden nach Möglichkeit nicht für Ersatzflächen herangezogen werden sollen.

Vorrangig sollen jedoch die landesrechtlichen Bestimmungen (z. B. Kulturlächenschutzgesetze, Bodenschutzgesetze, Raumordnungsgesetze etc.) zum Schutz hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen genutzt bzw. adaptiert werden, da der Schutz dieser Böden nicht Gegenstand des Forstrechtes bzw. in der Folge des Rodungserlasses ist.

7.9 Forcierung von Industrie- und Gewerbebrachflächenrenaturierung

Zu den allgemein anerkannten Aufwertungsmaßnahmen gehört auch die Entsiegelung und Renaturierung von ehemaligen Industrie- und Gewerbebeständen als Kompensationsmaßnahme. Dies ist vor allem dann sinnvoll, wenn damit Habitate für seltene Arten gesichert oder ausgeweitet werden können. In der Regel ist dabei von einem sehr hohen Aufwertungspotential auszugehen, da beeinträchtigte Funktionen des Naturhaushaltes unmittelbar ausgeglichen und darüberhinausgehend natürliche Bodenfunktionen wiederhergestellt werden können.

7.10 Umfassende Dokumentation von Kompensationsmaßnahmen

Eine umfassende Dokumentation von Kompensationsflächen (Lage, Ausmaß, Maßnahmen etc.) stellt ein wesentliches Instrument zur Übersicht und Steuerung dar. Daher ist der Aufbau

einer entsprechenden Datenbank voranzutreiben. Eine solche Datenbank unterstützt die Naturschutzbehörden beim Vollzug der Eingriffsregelung, verhindert die Mehrfachnutzung von Flächen und erleichtert die Kontrolle. Darüberhinausgehend erhöht sich dadurch auch die Rechtssicherheit bei einem Verkauf der Fläche. Das Ausmaß einer Beanspruchung landwirtschaftlicher Produktionsflächen kann damit objektiv und transparent dargestellt werden. Diese Dokumentation sollte möglichst umfassend und einheitlich von allen betroffenen Behörden erfolgen.

In Niederösterreich wird derzeit ein Pilotprojekt zur Dokumentation von Kompensationsflächen durchgeführt. Dabei werden folgende Kriterien berücksichtigt:

Tabelle 3: Kriterien zum Pilotprojekt zur Dokumentation von Kompensationsflächen

Rechtsgrundlage	In der Regel: Anpassung der Naturschutzgesetzgebung
Meldepflicht	Ist verpflichtend zu regeln, nach Art der Genehmigungen und Zuständigkeiten. Eine Dienststelle ist festzulegen, an die Daten versandt werden und die diese in GIS Systemen verarbeitet, Auskunft erteilt und ein Monitoring betreibt
Abstimmung	Es ist festzulegen, welche Behörde die Qualität der Ökokontoflächen begutachtet. So ist auch festzulegen, ob bei Wald oder Gewässern andere Behörden ihr Einvernehmen erteilen müssen.
Arbeitshilfe	Arbeitshilfen und Vollzugshinweise sollten zur Verfügung gestellt werden
Methode	Es sollte eine einheitliche Methode zur Ermittlung des Ausgleichsbedarfs angewandt werden
Bindungswirkung	Die Flächen sind in der Regel vor der Abbuchung noch anderweitig verwendbar

7.11 Empfehlung einer bodenkundlichen Baubegleitung bei der Planung und Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen

Gilt die Einbeziehung von Bodensachverständigen bei der Umsetzung von Großprojekten praktisch als Selbstverständlichkeit, so sollte sie auch bei der Planung und Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen, die in erheblichem Maße Eingriffe in Böden vorsehen, ausdrücklich empfohlen werden. Damit können frühzeitig unterschiedliche Bodenverhältnisse (z. B. Bodenfunktionsbewertung) bei der Gesamtplanung als auch bei der Konzeption von Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt und mögliche Auswirkungen auf landwirtschaftliche Produktionskapazität geringgehalten werden.

Ebenso ist die in diversen Normen und Richtlinien beschriebene bodenschonende Bauausführung im Falle von Eingriffen durch eine geeignete bodenkundliche Bauaufsicht zu gewährleisten.

Hinsichtlich Maßnahmen zum baubegleitenden Bodenschutz kann auf die Richtlinien zur sachgerechten Rekultivierung land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen (BMLFUW, 2012) verwiesen werden (<https://www.bmnt.gv.at/land/produktion-maerkte/pflanzliche-produktion/boden-duengung/Bodenschutz.html>).

7.12 Entwicklung von Modellen für die übergreifende Kompensation (Ökokonten bzw. Flächenpools)

In Projekten gibt es zunehmend Schwierigkeiten hinsichtlich der Planung und Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen. Dabei wird neben der mangelnden Grundverfügbarkeit, weil gerade beim Ausgleich ein enger funktionaler und räumlicher Zusammenhang gefordert ist („Gleichartigkeit“), auch das beständig ansteigende Preisniveau und die Inanspruchnahme landwirtschaftlich hochproduktiver Flächen in der Nähe des Eingriffsorts genannt. Kritik kommt auch von den Unternehmen, die Pflegemaßnahmen zu erbringen haben, sich aber in diesem Themenfeld nicht auskennen.

Aber nicht nur von Seiten der Betreiber wird Kritik geäußert, sondern auch von naturschutzfachlicher Seite, weil beliebig Flächen gekauft und als Kompensationsfläche herangezogen werden. Aus naturschutzfachlicher Sicht sind Kompensationsflächen im Verbund jedoch viel wirksamer. Vor diesem Hintergrund wird eine Lösung vor allem auf der raumplanerischen Ebene und in strategischen Lösungen gesehen und gesucht.

Vor dem Hintergrund einer zunehmenden Kritik an der aktuellen Praxis sollte überlegt werden, ob vom Prinzip der Vorrangigkeit von Ausgleichs- vor Ersatzmaßnahmen abgegangen werden kann und dafür Ökokonten ermöglicht werden sollen. Die oberösterreichische Ausgleichsmaßnahmenverordnung mit der Möglichkeit Vorratsflächen anzulegen, zielt in diese Richtung. Auch in Niederösterreich gibt es erste Überlegungen dazu.

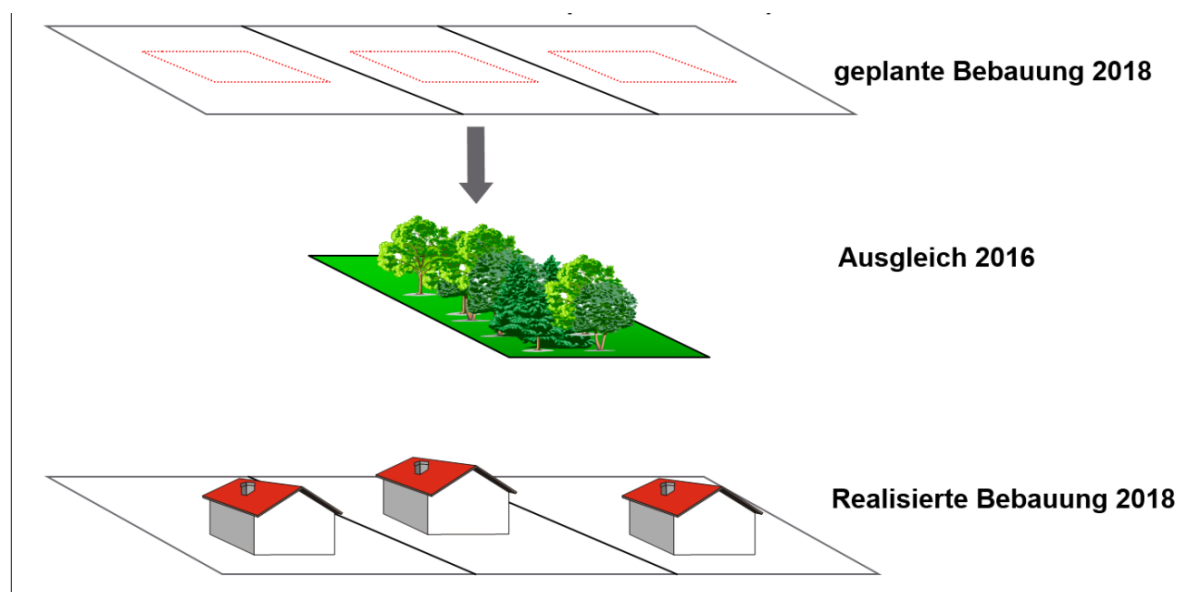
Unter einem Ökokonto versteht man den Erwerb von Flächen, die vorgezogen, d.h. bevor die Kompensationsmaßnahmen benötigt werden, bereits angelegt und dann „abgebucht“ werden, wenn der Eingriff erfolgt ist. Erfasst werden in Ökokonten also Flächen mit durchgeführten Aufwertungsmaßnahmen. Als Flächenpool wird nur der vorausschauende Erwerb von Flächen bezeichnet. Die Maßnahmen werden hier erst durchgeführt, wenn der Ausgleich gebraucht wird.

Der Aufbau eines Ökokontos trägt wesentlich dazu bei, dass Kompensationsflächen nicht isoliert in der Landschaft angelegt werden, sondern die Möglichkeit besteht, ein

ganzheitliches Konzept unter Beachtung des Biotopverbundes und von Synergieeffekten zu entwickeln. Neben der Förderung der Biodiversität können im Rahmen des Ökokontos auch weitere Leistungen des Naturhaushaltes unterstützt und gefördert werden, wie etwa der Grundwasserschutz, die Retention, die Entwicklung von Pufferzonen um geschützte Lebensräume, aber auch Belange der Erholungsvorsorge oder der Klimaschutz. Ein Ökokonto bringt dem Projektwerber dabei in der Regel folgende Vorteile:

- eine Beschleunigung von Vorhaben und Entwicklungsplänen,
- eine Reduktion der Kosten für die Kompensation und geringere Konflikte mit der Landwirtschaft,
- eine Beachtung aufwendig zu erhaltender Lebensraumtypen (z.B. Hutweiden, Biotopbäume und Kleinbiotope im Wald),
- eine Unterstützung einer effizienten Landschaftspflege bzw. des forstlichen Managements,
- eine Umsetzung kommunaler Ziele aus der Landschaftsplanung, einschließlich der Erholungsvorsorge,
- ein Beitrag zur Erhaltung von Biodiversität und Lebensräumen mit Ansprüchen seltener Arten (spezielle artenschutzrechtliche Belange) oder zu den besonderen Anforderungen von naturschutzfachlichen Managementplänen.

Abbildung 7: Typisch für den Aufbau eines Ökokontos ist die zeitlich vorgezogene Durchführung des Ausgleichs und die spätere Abbuchung, wenn der Eingriff erfolgt ist.



Quelle: Busse et al. 2013

Grundsätzlich kann eine ökologische Aufwertung nur dann als solche anerkannt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Flächen müssen ökologisch aufwertbar sein. Das heißt, sie müssen über die Vorgaben von Forsteinrichtungswerken, Betriebsgutachten oder forstfachliche Gutachten (z.B. im Privatwald) bei Wald einerseits und Vorgaben des Offenlandes, wie zum Beispiel Entwicklungszielen in Natura 2000 Gebieten, andererseits hinausgehen.
- Die Flächen dürfen nicht bereits Kompensationsflächen sein oder durch andere Eingriffe bedroht werden oder zuvor in ihrem Wert gemindert sein.
- Es werden nur Kompensationsmaßnahmen anerkannt, die nicht mit staatlichen Förderprogrammen durchgeführt wurden.
- Es besteht keine Anerkennung früher durchgeführter Maßnahmen.
- Verbesserungsmaßnahmen müssen im Einklang mit gesetzlichen Grundlagen (z.B. Forstgesetz, Naturschutzgesetz) sein.
- Die Maßnahmen müssen ohne anderweitige rechtliche Verpflichtung durchgeführt werden.
- Die Verbesserungsmaßnahmen dürfen den Programmen und Plänen der Naturschutzgesetze nicht widersprechen bzw. werden idealerweise daraus abgeleitet (Die Maßnahmen sollten sich aus Gesamtkonzepten, wie der kommunalen Raumplanung, bzw. Landschaftsplanung, regionalen Entwicklungsleitbildern, FFH-Managementplänen o.ä. ableiten).

Zu den Nachteilen des Ökokontos gehört die Tatsache, dass die Kompensationsmaßnahmen noch bevor der Eingriff erfolgt, bereits fertiggestellt sind und somit der funktionelle Zusammenhang zwischen der verlorenen ökologischen Funktion und der hergestellten nicht übereinstimmt (Ökokonten sind daher meist den Ersatzmaßnahmen zuzuordnen). Weiterhin wird die Maßnahme, die auch räumlich entfernt vom Eingriffsort ist, auch in der Bevölkerung kritisch gesehen, weil am Ort des Eingriffs mit den negativen Wirkungen keine Maßnahmen erfolgen.

Ursprünglich waren Ökokonten in Deutschland zunächst nur für die Kommunen im Rahmen der Bauleitplanung eingeführt worden. Inzwischen können diese auch von sog. Flächenagenturen, Landwirten, Organisationen, Vereinen und Verbänden organisiert und geführt werden (vgl. Pröbstl-Haider et al, 2018).

Die rechtlichen Grundlagen zu Ökokonten sind – wie in Niederösterreich bereits erfolgt - in der Naturschutzgesetzgebung und ggf. zusätzlich in Kompensationsverordnungen zu regeln. Dabei wird zumeist festgehalten, welche Kriterien diese Flächen (s.o.) zu erfüllen haben und dass die Flächeneignung durch die zuständige Naturschutzbehörde bestätigt werden muss.

Weiterhin ist festzuhalten, welche Qualitätsanforderungen für gewerbliche Anbieter von Ökokonten gelten müssen, da diese über einschlägige Fachkompetenz im Bereich Naturschutz und Landbewirtschaftung verfügen sollten. Daher wird meist ein behördliches Anerkennungsverfahren vorgeschrieben. Weiterhin sind die Anforderungen an geeignete Ökokontoflächen sowie Maßnahmen in Absprache mit den relevanten Fachdienststellen bzw. Behörden festzulegen. Darüber hinaus ist zum Beispiel durch eine Verordnung auch zu regeln, wie die Vorgaben für die Aufnahme von Ökokonto-Meldungen in den Ökoflächenkataster, Abbuchungen von Ökokonten aussehen sollen und auch die Handelbarkeit von Ökokonten festzulegen.

Produktionsintegrierte Kompensation (PIK)

In nutzungsgeprägten Lebensräumen sind PIK-Maßnahmen ein wichtiger Beitrag für die Aufwertung des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds sowie ein wichtiger Beitrag für die Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft und Forstwirtschaft, insbesondere fördern sie den sparsamen Umgang mit land- oder forstwirtschaftlicher Nutzfläche. Während PIK-Maßnahmen, die dauerhaft auf einer Fläche durchgeführt werden und die ihre naturschutzfachliche Qualität mit der fortlaufenden Bewirtschaftung und Pflege der Fläche entwickeln (z. B. Entwicklung einer extensiven Wiese oder die Anlage und Pflege einer Streuobstwiese), werden naturschutzfachlich PIK-Maßnahmen auf wechselnden Flächen (z. B. Ackerwild-krautstreifen) kritisch diskutiert. Es gibt Befürchtungen, dass der Wechsel der Fläche, der je nach Zielsetzung und Maßnahmentyp entweder mit der Fruchtfolge (Rotation jährlich möglich) oder in längeren Zeitabständen erfolgen (Rotation alle zwei bis 10 Jahre) kann, nicht mehr auffindbar und überprüfbar ist. Weiterhin soll der Ausgleich solange bestehen, wie der Eingriff. Dies ist bei diesen Rotationsmodellen und den möglicherweise wechselnden Betreibern oder Bewirtschaftern ungewiss. Bei wechselnden Flächen ist auch eine rechtliche Sicherung nicht mehr möglich (Grunddienstbarkeit). Dies ist für den Betreiber, der als Verursacher die Verantwortung hat, ein weiterer Nachteil.

In Deutschland haben sich PIK-Maßnahmen auf Waldflächen ebenfalls sehr bewährt (Pröbstl-Haider und Ammer, 2017).

Fassadenbegrünung und Dachflächenbegrünung sind typische Vermeidungsmaßnahmen, die den Kompensationsbedarf reduzieren.

8 Zusammenfassung und Schlussfolgerung

Das hohe Ausmaß der Flächeninanspruchnahme vor allem durch Verkehrsflächen, Bau- und Betriebsflächen in Österreich wird sowohl aus naturschutzfachlicher als auch aus landwirtschaftlicher Sicht als problematisch beurteilt. Es besteht daher fachlicher Konsens, dass vorrangig Maßnahmen zur generellen Reduzierung der Flächeninanspruchnahme zu setzen sind.

Bestimmte Beanspruchungen, die als Eingriff in die Schutzgüter des Naturschutzes zu sehen sind, können als rechtliche Konsequenz Kompensationsmaßnahmen nach sich ziehen. Die rechtlichen Grundlagen zur Kompensation sind ebenso wie der Vollzug in Österreich aber sehr unterschiedlich ausgeprägt.

Das Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen im Zusammenhang mit Eingriffen in die Schutzgüter des Naturschutzes kann im Widerspruch zur Erhaltung der landwirtschaftlichen Produktion - insbesondere bei Heranziehung von hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen – stehen.

Eine österreichweite Gesamtschau dieser Kompensationsmaßnahmen ist derzeit nicht möglich, da die Daten dazu bislang nicht einheitlich erhoben werden. Eine Dokumentation von naturschutzrelevanten Kompensationsmaßnahmen, welche auch Kenntnisse über das quantitative Ausmaß, den Zustand, die räumlichen Funktionen und die Entwicklungsziele beinhaltet, ist daher notwendig.

Aus Sicht der Arbeitsgruppe können folgende Maßnahmen zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme hochwertiger landwirtschaftlicher Produktionsflächen bei Kompensationsmaßnahmen beitragen:

- Verbesserung der aktuellen Vollzugspraxis
- Stärkung der überörtlichen Raum- und Landschaftsplanung
- Diskussion über verstärkte Kompensationsmöglichkeiten im Wald
- Integration einer bodenschutzfachlichen Kontrollschleife in Kompensationsleitfäden
- Berücksichtigung agrarstruktureller Belange sowie der Bodenfunktionen
- Prüfung der Gleichrangigkeit von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- Anpassung der Kompensationswertmodelle im Hinblick auf agrarstruktureller Belange

- Bestmögliche Vermeidung von Ersatzaufforstungen auf hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen
- Forcierung von Industrie- und Gewerbebrachflächenrenaturierung
- Umfassende Dokumentation von Kompensationsmaßnahmen
- Empfehlung einer bodenkundlichen Baubegleitung bei der Planung und Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen
- Entwicklung von Modellen für die übergreifende Kompensation (Ökokonten bzw. Flächenpools)

Abschließend wird festgehalten, dass der als unzureichend eingestufte rechtliche Schutz landwirtschaftlicher Böden vor Beanspruchungen nur durch Anpassung bzw. Neufassung der rechtlichen Rahmenbedingungen behoben werden kann.

9 Literatur

Best practice, erweitertes Literaturverzeichnis, links zu Leitfäden, Projekten, Verfahren etc.

BEV (= BUNDESAMT FÜR EICH- UND VERMESSUNGSWESEN) (2005): Erläuterungen zum Bodenschätzungsgesetz für den Gebrauch im BEV. – Wien.

(http://www.bev.gv.at/pls/portal/docs/page/bev_portal_content_allgemein/0200_produkte/pdf/erlaeuterung_des_verfahrens_der_bodenschaetzung.pdf, 20.07.2012)

BFW (= BUNDESFORSCHUNGS- UND AUSBILDUNGSZENTRUM FÜR WALD, NATURGEFAHREN UND LANDSCHAFT) (O.J.): Die Österreichische Bodenkartierung. Erläuterungsheft zur eBOD. – Wien.

(http://bfw.ac.at/300/pdf/Einfuehrung_Bodenkartierung.pdf, 20.07.2012)

BMLFUW, 2012: Richtlinien für die sachgerechte Bodenrekultivierung land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen, Arbeitsgruppe des Fachbeirates für Bodenfruchtbarkeit und Bodenschutz beim BMLFUW, 2. Auflage, Wien 2012

BMLFUW, 2013: Bodenfunktionsbewertung: Methodische Umsetzung der der ÖNORM L 1076. Gemeinsame Arbeitsgruppe des Fachbeirates für Bodenfruchtbarkeit und Bodenschutz im Lebensministerium und des Österreichischen Normungsinstituts. 1. Auflage, Wien 2013

BMLFUW, 2015: Reduzierung des Verbrauchs landwirtschaftlicher Böden, Maßnahmenvorschläge. Arbeitsgruppe des Fachbeirates für Bodenfruchtbarkeit und Bodenschutz im Auftrag des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und der Landesagrarreferentenkonferenz, Wien 2015

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVP-G 2000) BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 58/2017

Burgenländisches Naturschutz- und Landschaftsschutzgesetz (NG 1990), LGBl 27/1991 idf LGBl. Nr. 20/2016

Busse, J., Dirnberger, F., Pröbstl-Haider, U., Schmid, W. (2013): Die Umweltprüfung in der Gemeinde - mit Ökokonto, Umweltbericht, Artenschutzrecht, Energieplanung und Refinanzierung. 403, Rehm Verlag, Heidelberg; ISBN: 978-3-8073-0319-2

Ecker, S.; Pröbstl-Haider, U. (2016): Erfolgskontrolle von Ausgleichsflächen im Rahmen der Bauleitplanung in Bayern. Naturschutz und Landschaftsplanung, 48 (5), 161-167; ISSN 1437-0220

Vorarlberger Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung (GNL) LGBI.Nr. 22/1997 idF LGBI.Nr. 70/2016

Haslmayr, H-P,; Baumgarten, A.; Schwarz, M.; Huber, S.; Prokop, G.; Sedy, K.; Krammer, C.; Murer, E.; Pock, H.; Rodlauer, C.; Schaumberger, A.; Nadeem, I.; Formayer, H. (2018): BEAT – Bodenbedarf für die Ernährungssicherung in Österreich. Endbericht des Forschungsprojekts Nr. 100975 des BMNT, Wien, 2018

Kärntner Naturschutzgesetz 2002 (K-NSG 2002) LGBI Nr 79/2002 idF LGBI Nr 65/2016

Landesamt für Umwelt, Bayern (LFU) 2003 Planungshilfen für die Landschaftsplanung, Merkblatt 3.5, Eingriffsregelung auf der Ebene der Flächennutzungs- und Landschaftsplanung, Augsburg,

LUA: Eingriff und Ausgleich im Land Salzburg. Leitfaden zur Feststellung der naturschutzrechtlichen Bewilligungsfähigkeit eines Vorhabens unter Anwendung von §31 und §51 NschG. Salzburg, 2003.

M. Köhler: Naturschutzrecht². 2. Vollständig überarbeitete Auflage. Jan Sramek Verlag. Wien, 2016.

NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000) LGBI. 5500-0 idF LGBI. Nr. 38/2016

Oö Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (Oö NSchG 2001), LGBI 129/21001 idF LGBI 92/2014

OÖ UA: Eingriffs-Ausgleichs-Regelung für Natur- und Landschaftsschutz, Positionspapier. Linz, oJ.

OÖ UA: Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der Richtlinien für die Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen erlassen werden – Stellungnahme der Oö. Umweltschutzanstalt, Linz, 2017.

Pröbstl-Haider, U. (2015): Die Spielregeln des naturschutzrechtlichen Ausgleichs. Begriffe, Probleme und Trends. Vortrag im Rahmen der Fachtagung Ermittlung und Management von Ausgleichsbedarf in Österreich an der Universität für Bodenkultur in Wien.

Pröbstl-Haider, U. Ammer, U.; (2017) Verwendung von kommunalen Wäldern für den Aufbau eines Ökokontos" in Naturschutz und Landschaftsplanung 49 (5), 2017)

Pröbstl-Haider, U., Ammer, U., Pröbstl, C. (2018): Aufbau eines Ökokontos für den einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb in Oberbayern. Anliegen Natur, Zeitschrift für Naturschutz und angewandte Landschaftsökologie, 40(1).

Ragger, C; Pröbstl-Haider, U; Knoll, T (2016): Konzeption für eine Eingriffsregelung in Österreich. Eine freiwillig anzuwendende Arbeitshilfe für die Praxis. Naturschutz und Landschaftsplanung, 48 (10), 305-312; ISSN 1437-0220

RVS 04.01.12, Umweltmaßnahmen, Österreichische Forschungsgesellschaft Straße-Schiene-Verkehr (01.10.2015).

RVS 04.03.15, Artenschutz an Verkehrswegen, Österreichische Forschungsgesellschaft Straße-Schiene-Verkehr (01.10.2015).

Salzburger Naturschutzgesetz 1999 (NSchG), LGBl Nr 73/1999 idF LGBl Nr 11/2017

Steiermärkisches Naturschutzgesetz 2017 (StNSchG 2017), LGBl. Nr. 71/2017

Tiroler Naturschutzgesetz 2005 (TNSchG 2005), LGBl. Nr. 26/2005 idF LGBl. Nr. 32/2017

Th. Knoll; A. Wagner; D. Schwärzler; Ch. Ragger; L. Umgeher; W. Bergthaler; S. Berl; C. Hanslik-Schneider: Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft, Endbericht 25. April 2016. Im Auftrag der Umweltschutzanstalt Bgld, Umweltschutzanstalt NÖ, Umweltschutzanstalt OÖ. 2016.

Umweltbundesamt (2012): UVE Leitfaden 2012. Eine Information zur Umweltverträglichkeitserklärung Überarbeitete Fassung 2012. REP-0396, Wien, 2012.

Umweltbundesamt (2018): Statistik zur Flächeninanspruchnahme:
http://www.umweltbundesamt.at/umweltsituation/raumordnung/rp_flaecheninanspruchnahme/

Umweltbundesamt (2017): Ausgleichsflächen im Rahmen von UVP-Verfahren und deren Relevanz für Landwirtschaft, Forst und Naturschutz; Fachpapier im Auftrag des BMNT (Link folgt)

Vollzugshinweise zur Anwendung der Acker- und Grünland-zahlen gemäß § 9 Abs. 2 Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV), 16. Oktober 2014

Wiener Naturschutzgesetz 2013 (WrNschG), LGBl. Nr. 53/2001 idF LGBl. Nr. 31/2013

10 Anhang

Darstellung der wesentlichen Gesetzesstellen der nationalen Naturschutzgesetze zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Landesnaturchutzgesetze		
Oberösterreichisches Naturschutzgesetz 2001 (Oö NSChG 2001)		
Anwendungsbereich der Verpflichtung zu Ausgleichsmaßnahmen	§ 5	Bewilligungspflichtige Vorhaben im Grünland
Ausgleichsmaßnahmen in Feststellungsbescheiden	§ 9	Natur- und Landschaftsschutz im Bereich von Seen
	§ 10	Natur- und Landschaftsschutz im Bereich übriger Gewässer
Ausgleichsmaßnahmen	§ 14 Abs. 3	Sind Vorhaben gemäß § 5 Z 1, 6, 7, 11, 12, 18, 20 oder 21 mit nachhaltigen, schwerwiegenden Schädigungen und Beeinträchtigungen von wertvollen natürlichen Lebensräumen verbunden und ist trotzdem auf Grund einer Interessenabwägung (Abs. 1 Z 2) eine Bewilligung zu erteilen, sind nach Maßgabe von der Landesregierung durch Verordnung zu erlassender Richtlinien (Abs. 5) und auf der Grundlage eines Sachverständigengutachtens Ausgleichsmaßnahmen vorzuschreiben.
	§ 14 Abs. 4	Werden durch Vorhaben gemäß § 5 Z 1, 6, 7, 11, 12, 18, 20 oder 21 Funktionen von Lebensräumen besonders geschützter Pflanzen- und Tierarten nachhaltig geschädigt, und ist trotzdem auf Grund einer Interessenabwägung (Abs. 1 Z 2) eine Bewilligung zu erteilen, können nach Maßgabe von der Landesregierung durch Verordnung zu erlassender Richtlinien (Abs. 5) und auf der Grundlage eines Sachverständigengutachtens Ausgleichsmaßnahmen vorgeschrieben werden.

	<p>§ 14 Abs. 5 Die Landesregierung hat durch Verordnung Richtlinien für die Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen zu erlassen und dabei insbesondere festzulegen:</p> <p>die wertvollen natürlichen Lebensräume, deren nachhaltige, schwerwiegende Schädigungen und Beeinträchtigungen die Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen gemäß Abs. 3 erfordern, die Lebensräume, deren Funktionen für besonders geschützte Pflanzen- und Tierarten die Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen gemäß Abs. 4 erfordern können,</p> <p>Kriterien für die Beurteilung von Schädigungen und Beeinträchtigungen als nachhaltig und schwerwiegend,</p> <p>die Grundsätze hinsichtlich Ort, Art, Inhalt und Umfang möglicher Ausgleichsmaßnahmen einschließlich der Methode für die Berechnung von Ausgleichsmaßnahmen - dabei ist insbesondere auch festzulegen, dass</p> <p>Vorleistungen durch die Bevorratung von Flächen unter näher zu bestimmenden Voraussetzungen anerkannt werden müssen und der Erwerb von Flächen zur Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen nur soweit vorgeschrieben werden kann, als der dafür zu entrichtende Preis wirtschaftlich vertretbar ist.</p> <p>Verordnungsentwurf wurde veröffentlicht (Begutachtungsfrist: 1. März 2017)</p>
<p>Naturschutzmanagement</p>	<p>§ 58a Abs. 1 3. Umsetzung eines professionellen Flächenmanagements,</p> <p>4. zur Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen bei Eingriffen in den Naturhaushalt und sonstigen ökologischen Maßnahmen im Zuge von Vorhaben von Dienststellen des Amtes der Oö. Landesregierung,</p> <p>wird ein Oö. Landschaftsentwicklungsfonds...eingerrichtet.</p>
<p>Salzburger Naturschutzgesetz 1999 (SlbG NSchG 1999)</p>	
<p>Ersatzmaßnahmen</p>	<p>§3a Abs. 4 Kommt nach einer Interessensabwägung gemäß Abs 2 oder 3 den Interessen des Naturschutzes nicht der Vorrang zu, ist – außer im Fall des Abs. 6 – die durch den Eingriff zu erwartende Beeinträchtigung durch möglichst der Art und dem Gewicht des Eingriffs entsprechende Ersatzleistungen</p>

		<p>auszugleichen. Bei Eingriffen in besondere Lebensräume und Lebensgemeinschaften von Tieren oder Pflanzen kommt als Ersatzleistung vor allem die Schaffung von Ersatzlebensräumen in Frage. Die Ersatzlebensräume und sonstigen Ersatzleistungen sind möglichst in unmittelbarer räumlicher Nähe zum Eingriffsort zu verwirklichen. Die Ersatzleistungen sind durch Bescheid vorzuschreiben.</p>
	§3a Abs. 4a	<p>Der durch Ersatzleistungen zu gewährleistende Eingriffsausgleich kann entweder durch vom Einschreiter zu verwirklichende Maßnahmen oder durch die Leistung eines Geldbetrages durch den Einschreiter erfolgen. Die Vorschreibung eines Geldbetrages hat dabei in jener Höhe zu erfolgen, die annähernd den Kosten einer angemessenen Ersatzleistung entspricht. Wenn die Durchführung von Maßnahmen durch den Einschreiter nur teilweise möglich ist, ist ein entsprechend verringerter Geldbetrag vorzuschreiben.</p> <p>Es besteht an dem mit dem Eingriff verbundenen Vorhaben ein unmittelbares besonders wichtiges öffentliches Interesse</p>
Bewilligungsbedürftige Maßnahmen	§ 25	Taxative Auflistung
Anzeigepflichtige Vorhaben	§ 26	Taxative Auflistung
Ausgleichsmaßnahmen	§ 51 Abs.1	<p>Auf Antrag des Bewilligungswerbers oder der Person, die eine anzeigepflichtige Maßnahme anzeigt, kann die Behörde an Stelle der Untersagung eines Vorhabens die angestrebte Bewilligung oder Berechtigung nach § 26 (Anzeigepflichtige Maßnahmen) unter Vorschreibung oder Anrechnung von Ausgleichsmaßnahmen erteilen. Die Behörde kann bei der Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen auch einen Geldbetrag angeben...</p> <p>Im Fall der Ausgleichsmaßnahme besteht also kein öffentliches Interesse</p>
	§ 51 Abs.2a	<p>Bereits verwirklichte Ausgleichsmaßnahmen können angerechnet werden, wenn</p> <p>1. entweder von der Naturschutzbehörde festgestellt wird, dass diese Ausgleichsmaßnahmen eine wesentliche</p>

Verbesserung des Landschaftsbildes oder des Naturhaushaltes bewirken werden oder

2. die Ausgleichsmaßnahmen von der Naturschutzbehörde oder in ihrem Auftrag verwirklicht worden sind.

Die Anrechnung vorgezogener Maßnahmen ist möglich

§ 51
Abs.3 Die Erteilung einer Bewilligung oder Berechtigung unter Vorschreibung oder Anrechnung von Ausgleichsmaßnahmen gemäß Abs. 1 ist nur zulässig, wenn die Ausgleichsmaßnahmen alle folgenden Voraussetzungen erfüllen:

1. Die Ausgleichsmaßnahmen werden eine wesentliche Verbesserung des Landschaftsbildes oder des Naturhaushaltes bewirken oder es liegt für die Maßnahmen ein rechtskräftiger Feststellungsbescheid gemäß Abs. 2a vor.

2. Diese Verbesserung überwiegt insgesamt die nachteiligen Auswirkungen jener Maßnahme, die bewilligt werden soll, im betroffenen oder einem unmittelbar benachbarten Landschaftsraum erheblich.

Burgenländisches Naturschutz und Landschaftsschutzgesetz 1990 (BglD NSchG 1990)

Ausgleich ökologischer Nachteile

§ 10
Abs.1 Wird in den Fällen, in denen eine Bewilligung unter Heranziehung des § 6 Abs. 5 erteilt wird, durch die bewilligte Maßnahme

der Lebensraum seltener, gefährdeter oder geschützter Tier- oder Pflanzenarten wesentlich beeinträchtigt oder vernichtet oder

die landschaftliche Eigenart, der Landschaftscharakter, die Schönheit oder der Erholungswert eines Landschaftsteiles wesentlich und nachhaltig beeinträchtigt,

so kann der Bewilligungswerberin oder dem Bewilligungswerber im Falle des lit. a die Bereitstellung eines geeigneten Ersatzlebensraumes, im Falle des lit. b die Leistung einer Entschädigung für die Beeinträchtigung eines Landschaftsteiles vorgeschrieben werden, sofern keine Vereinbarung mit dem Bewilligungswerber getroffen werden kann.

	<p>§ 10 Abs.2</p> <p>Ist im Falle des Abs. 1 lit. a die Vorschreibung eines Ersatzlebensraumes nicht möglich oder zumutbar, so ist der Bewilligungswerberin oder dem Bewilligungswerber ein Geldbetrag vorzuschreiben, der den Kosten der Beschaffung eines geeigneten Ersatzlebensraumes entspricht, sofern keine Vereinbarung mit dem Bewilligungswerber getroffen werden kann.</p> <p>Keine näheren räumlichen Bestimmungen zu den Ersatzlebensräumen</p>
--	--

Kärntner Naturschutzgesetz 2002 (KrnT NSchG 2002)

	<p>§ 9</p> <p>Bewilligungen im Sinne der §§ 4, 5 Abs. 1 und 6 Abs. 1 dürfen nicht erteilt werden, wenn durch das Vorhaben oder die Maßnahme</p> <p>das Landschaftsbild nachhaltig nachteilig beeinflusst würde,</p> <p>das Gefüge des Haushaltes der Natur im betroffenen Lebensraum nachhaltig beeinträchtigt würde oder</p> <p>der Charakter des betroffenen Landschaftsraumes nachhaltig beeinträchtigt würde.</p> <p>...</p>
	<p>§ 12 Abs.1</p> <p>Wird in Fällen, in denen eine Bewilligung unter Heranziehung des § 9 Abs. 7 oder des § 10 Abs. 1, 2 oder 3 lit b erteilt wird, durch die bewilligte Maßnahme der Lebensraum seltener, gefährdeter oder geschützter Tier- oder Pflanzenarten wesentlich beeinträchtigt oder vernichtet, so ist dem Antragsteller die Schaffung eines geeigneten Ersatzlebensraumes vorzuschreiben.</p>
	<p>§ 12 Abs.2</p> <p>Ist eine Vorschreibung nach Abs. 1 nicht möglich oder nicht zumutbar, so hat der Bewilligungswerber einen Geldbetrag zu entrichten, der den Kosten der Schaffung eines geeigneten Ersatzlebensraumes entspricht. Er bildet eine Einnahme des Landes und ist für die Erreichung der Ziele dieses Gesetzes zu verwenden.</p>
Naturinventare	<p>§ 45 Abs.5</p> <p>Nach Maßgabe der jeweils im Landesvoranschlag hierfür vorgesehenen Mittel kann die Landesregierung</p>

Naturinventare auch für sonstige nach diesem Gesetz eingerichtete Schutzgebiete oder ökologisch wertvolle Landschaftsräume, insbesondere Ersatzlebensräume, im Sinne von § 12 Abs. 1 erstellen.

Niederösterreichisches Naturschutzgesetz 2015 (NÖ NSchG 2015)

Bewilligungspflicht (Nebenbestimmungen zur Herstellung des Genehmigungs-fähigkeit)

§ 7
Abs. 1 Außerhalb vom Ortsbereich, das ist ein baulich und funktional zusammenhängender Teil eines Siedlungsgebietes (z.B. Wohnsiedlungen, Industrie- oder Gewerbeparks), bedürfen der Bewilligung durch die Behörde:...

§ 7
Abs. 2 Die Bewilligung nach Abs. 1 ist zu versagen, wenn das Landschaftsbild,

der Erholungswert der Landschaft oder

die ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum

erheblich beeinträchtigt wird und diese Beeinträchtigung nicht durch Vorschreibung von Vorkehrungen weitgehend ausgeschlossen werden kann. ...

§ 7
Abs. 4 Mögliche Vorkehrungen im Sinne des Abs. 2 sind:

die Bedingung oder Befristung der Bewilligung,

der Erlag einer Sicherheitsleistung,

die Erfüllung von Auflagen, wie beispielsweise die Anpassung von Böschungsneigungen, die Bepflanzung mit bestimmten standortgerechten Bäumen oder Sträuchern, die Schaffung von Fischaufstiegshilfen, Grünbrücken oder Tierdurchlässen sowie

Kompensationsmaßnahmen (Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen).

Naturschutzbuch

§ 32
Abs.4 Die Landesregierung kann im Rahmen des bei ihr geführten Naturschutzbuches einen Kompensationsflächenkataster erstellen, in welchem die im Zusammenhang mit Kompensationsflächen

(Ausgleichs- bzw. Ersatzflächen) stehenden Daten erfasst und evident gehalten werden.

Steiermärkisches Naturschutzgesetz 2017 (StNSchG 2017)

Ausgleichsmaßnahmen

§ 27
Abs. 4 Anstelle der Untersagung des Vorhabens oder der Maßnahme kann die Behörde auf Antrag der Antragstellerin/des Antragstellers, unabhängig von einer Bewilligung gemäß § 28, Ausgleichsmaßnahmen vorschreiben, wenn damit eine wesentliche Verbesserung des Landschaftsbildes oder Naturhaushaltes erreicht wird und diese Verbesserung die nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens oder der Maßnahme erheblich überwiegt.

Beitragsvorschreibung

§ 27
Abs. 5 Ist ein Ausgleich der nachhaltigen Wirkungen des Vorhabens oder der Maßnahme nicht möglich, ist der Antragstellerin/dem Antragsteller ein Beitrag vorzuschreiben, der den Kosten von Ausgleichsmaßnahmen gemäß Abs. 4 entspricht. Er bildet eine Einnahme des Landes und ist für die Erreichung der Ziele dieses Gesetzes zu verwenden.

Ausgleichsmaßnahmen

§ 28
Abs. 6 Wird ein Vorhaben gemäß Abs. 4 bewilligt, sind die zur Sicherung des Zusammenhanges des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 notwendigen Ausgleichsmaßnahmen in Form von Auflagen oder Bedingungen vorzuschreiben oder andere geeignete Maßnahmen zu setzen. Der Europäischen Kommission sind diese Ausgleichsmaßnahmen bekannt zu geben.

Tiroler Naturschutzgesetz 2005 (TNSchG 2005)

§ 1
Abs. 2 Sofern Vorhaben, die sich auf die Interessen des Naturschutzes im Sinne des Abs. 1 nachteilig auswirken, nach den naturschutzrechtlichen Vorschriften zulässig sind, müssen sie so ausgeführt werden, dass die Natur möglichst wenig beeinträchtigt wird

Allgemeine Bewilligungspflicht

§ 6 Außerhalb geschlossener Ortschaften bedürfen folgende Vorhaben einer Bewilligung, sofern hierfür nicht nach einer anderen Bestimmung dieses Gesetzes, einer Verordnung aufgrund dieses Gesetzes oder einem der in der Anlage zu § 48 Abs. 1 genannten Gesetze eine naturschutzrechtliche Bewilligung erforderlich ist:

	§ 7	Schutz der Gewässer
	§ 8	Schutz von Auwälder
	§ 9	Schutz von Feuchtgebieten
Naturschutzabgabe	§ 19 Abs.1	Für die Inanspruchnahme der Natur durch Vorhaben nach Abs. 3, für die eine naturschutzrechtliche Bewilligung oder eine Bewilligung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 erteilt wurde, ist eine Naturschutzabgabe zu entrichten.
Tiroler Naturschutzfonds	§ 20 Abs.3	Die Mittel des Fonds sind zu verwenden: zur Deckung der Kosten für Maßnahmen zum Ausgleich der Eingriffe in die Natur, die durch Vorhaben im Sinne des § 19 Abs. 3 bewirkt werden;...
	§ 43 Abs. 3	Beeinträchtigt ein Vorhaben die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1, so hat der Antragsteller das Vorliegen jener öffentlichen Interessen (§ 29 Abs. 1 lit. b) oder langfristigen öffentlichen Interessen (§ 29 Abs. 2 Z 2), ... die die Interessen des Naturschutzes überwiegen, glaubhaft zu machen, und auf Verlangen die entsprechenden Unterlagen vorzulegen.
	§ 36 in Bezug auf § 37	Die Landesumweltanwältin bzw. der Landesumweltanwaltnaturschutzbehördlichen Verfahren durch die Naturschutzbeauftragte bzw. den Naturschutzbeauftragten (§ 37) vertreten zu lassen sowie Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 14 Abs. 6 und sonstige Maßnahmen im Sinne der Ziele nach § 1 Abs. 1 anzuregen.
Vorarlberger Gesetz für Naturschutz und Landschaftsentwicklung (GNL)		
	§ 24	Uferschutz
	§ 25	Schutz von Auwäldern, Feuchtgebieten und Magerwiesen

Bewilligungspflichtige Vorhaben	§ 33 Einer Bewilligung der Behörde bedürfen die Errichtung und die im Hinblick auf die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftsentwicklung wesentliche Änderung von.....
Ausgleichsmaßnahmen wie Ersatzlebensräume	§ 37 Abs. 3 Auflagen und Bedingungen nach Abs. 1 können auch in der Vorschreibung ökologischer Ausgleichsmaßnahmen wie Ersatzlebensräumen bestehen. Ist die Vorschreibung eines Ersatzlebensraumes nicht möglich, kann die Auflage auch in der Entrichtung einer Geldsumme für die Schaffung von Ersatzlebensräumen durch das Land bestehen. Die Höhe der Ausgleichssumme ist entsprechend den voraussichtlichen Kosten für die Schaffung eines geeigneten Ersatzlebensraumes für den aufgrund der Bewilligung zerstörten Natur- oder Landschaftsraum festzusetzen.
	§ 37 Abs. 4 Die Behörde kann, wenn dies dem Interesse von Natur oder Landschaft besser entspricht als die Setzung hoheitlicher Maßnahmen und dem Interesse der Einfachheit, Raschheit und Kostenersparnis nicht widerspricht, mit dem Antragsteller vertragliche Vereinbarungen über die Erfüllung von Auflagen zur Schaffung von Ersatzlebensräumen schließen.
Wiener Naturschutzgesetz 2013	
artenschutzrechtliche Ausnahmegewilligung	§ 11 Abs. 4 2. der Erhaltungszustand der betroffenen Art im Gebiet der Bundeshauptstadt Wien trotz Durchführung der bewilligten Maßnahme günstig ist. Die Bewilligung ist erforderlichenfalls unter Vorschreibung von Bedingungen, Befristungen und Auflagen zu erteilen, um die Beeinträchtigung möglichst gering zu halten oder einen nötigen Ausgleich für die Beeinträchtigung zu schaffen.
Bewilligungen	§ 18 Abs. 1 Folgende Maßnahmen bedürfen im gesamten Gebiet der Bundeshauptstadt Wien einer Bewilligung der Behörde...
	§ 18 Abs. 2 Folgende Maßnahmen bedürfen im Grünland einer Bewilligung der Behörde...
	§ 18 Abs. 6 Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn durch die Ausführung der Maßnahme eine wesentliche Beeinträchtigung des Landschaftshaushaltes, der Landschaftsgestalt oder der

Erholungswirkung der Landschaft zwar zu erwarten ist, jedoch das öffentliche Interesse an der beantragten Maßnahme unter dem Gesichtspunkt des Gemeinwohls deutlich höher zu bewerten ist als das öffentliche Interesse an der Bewahrung der Landschaft vor störenden Eingriffen.... Der Erhaltungs-, Ergänzungs- oder Erneuerungsvorrang sowie die stadtoökologischen Funktionen der von dem Eingriff betroffenen Flächen sind in die Abwägung jedenfalls miteinzubeziehen.

§ 18
Abs. 7 Die Bewilligung ist erforderlichenfalls unter Bedingungen, Befristungen und Auflagen zu erteilen, um eine Beeinträchtigung des Landschaftshaushaltes, der Landschaftsgestalt oder der Erholungswirkung der Landschaft möglichst gering zu halten.

11 Tabellenverzeichnis:

Tabelle 1: Regelungen der Bundesländer zu den Kompensationsmaßnahmen	18
Tabelle 2: Eingriff in landwirtschaftliche Flächen: Hochrechnung für alle bisher eingereichten UVP Verfahren im Zeitraum 1996 – 2016. Kompensationsmaßnahmen im Zusammenhang mit den Koralmtunnel sind in der Hochrechnung nicht berücksichtigt.	28
Tabelle 3: Kriterien zum Pilotprojekt zur Dokumentation von Kompensationsflächen	45

12 Abbildungsverzeichnis:

Abbildung 1: Übersicht zu gesetzlichen Regelungen, die zu Kompensationsmaßnahmen führen können	15
Abbildung 2: Flächeninanspruchnahme in Österreich von 2013 bis 2017	30
Abbildung 3: Ausschnitt aus der Bodenfunktionsbewertung „Standortfunktion“ in SAGISONLINE	34
Abbildung 4: Ausschnitt aus der Bodenfunktionsbewertung „Natürliche Bodenfruchtbarkeit bzw. Produktionsfunktion“ in SAGISONLINE	35
Abbildung 5: Die Aufwertung von Flächen mit Vorwertigkeit (hier verbuschter Magerrasen) sind wertvollen landwirtschaftlichen Produktionsflächen vorzuziehen	38
Abbildung 6: Anregungen, die Ausgleichsmaßnahmen mit anderen Raumnutzungen akzeptanzfördernd und flächensparend zu verbinden.	40
Abbildung 7: Typisch für den Aufbau eines Ökokontos ist die zeitlich vorgezogene Durchführung des Ausgleichs und die spätere Abbuchung, wenn der Eingriff erfolgt ist.	47

Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus

Stubenring 1, 1010 Wien

[bmnt.gv.at](https://www.bmnt.gv.at)